

Anna Marlen Ihle

Staatenlosigkeit als politisches Instrument

Europas Strategien im Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern am Beispiel Großbritanniens

Zur Autorin

Anna Marlen Ihle absolvierte ihr Bachelorstudium der Deutsch-Französischen Studien an der Universität Bonn und der Université Paris-Sorbonne (Paris – IV). Seit Oktober 2014 studiert sie an der Universität Konstanz im Masterprogramm „Kulturelle Grundlagen Europas“ mit dem Schwerpunkt Soziale Dynamiken.

Die Arbeit über die Gefahr der Staatenlosigkeit bei terrorverdächtigen EU-Bürgern entstand im Rahmen des Seminars „Staatenlosigkeit. Über den Zustand der permanenten Ausnahme“ bei Prof. Dr. Beyer im Sommersemester 2015. Auch in ihrer Masterarbeit wird sie sich dem Thema der politischen Instrumentalisierung von Staatenlosigkeit widmen und die Fallgeschichte muslimischer Rohingya in Myanmar untersuchen.

Kontakt: Anna.Ihle@uni-konstanz.de

Abstract

In der aktuellen Terrorismus- und Sicherheitsdebatte in Europa wird der Umgang mit terrorverdächtigen EU-Bürgern diskutiert, vermehrt rückt dabei auch die Möglichkeit der Ausbürgerung in den Fokus. Diese Arbeit untersucht, inwiefern im Kontext des globalen Kampfes gegen den Terrorismus die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als politisches Instrument eingesetzt wird. Im Zentrum liegt dabei die neuere Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens, die die Ausbürgerung britischer Terrorverdächtiger bereits ermöglicht und Personen so willentlich der Gefahr der Staatenlosigkeit aussetzt. Die Analyse der Gesetzestexte offenbart Konflikte zwischen Menschen- und nationalen Bürgerrechten, die an das Konzept der Staatsbürgerschaft geknüpft sind.

1 Einleitung

Mehr als zehn Millionen Menschen sind nach Angaben der UN Refugee Agency UNHCR weltweit staatenlos (vgl. UNHCR, Staatenlose). Als Staatenlose werden in der *UN Convention relating to the Status of Stateless Persons 1954* Personen bezeichnet, „die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsangehörige[n] ansieht“ (*UN Convention relating to the Status of Stateless Persons 1954*, Art. 1). Es wird unterschieden zwischen *de jure* Staatenlosen, also denjenigen Menschen, die offiziell und nachweislich keine Staatsangehörigkeit besitzen, da das gültige Recht aller infrage kommenden Staaten ihnen die Staatszugehörigkeit verweigert, und *de facto* Staatenlosen. Damit sind alle Personen gemeint, die zwar formell eine Staatsangehörigkeit und damit einen legalen Status besitzen, von ihrem Heimatstaat aber nicht (mehr) als Staatsangehörige angesehen werden und daher keine Möglichkeit der Realisierung ihrer Rechte haben (vgl. UNHCR, 2005, S. 13).

In einer Vielzahl der Fälle besitzen die Menschen bereits von Geburt an keine Staatsbürgerschaft. Das begründet sich zum einen durch administrative und technische Versäumnisse, zum Beispiel, dass Personendaten wie Geburten überhaupt nicht erfasst werden. Zum anderen können staatenlose Eltern natürlich keine Staatsangehörigkeit an ihre Kinder weitergeben. Oft verlieren Menschen ihre Staatsangehörigkeit auch im Laufe politischer Umstrukturierungen und Staatsauflösungen und damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen. Letztendlich handelt es sich bei Staatenlosen um ethnische, religiöse oder kulturelle Minderheiten, deren Diskriminierung in der Nicht-Anerkennung durch den jeweiligen Staat gipfelt (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S. 5 ff.; Mandal & Gray, 2014, S. 2; Jakob, 2014). Die Gründe und Ursachen für Staatenlosigkeit sind divers, die Auswirkungen und Folgen auf die einzelnen Menschen oder Gruppen aber meistens ähnlich und immer folgenschwer. Für die betroffenen Personen macht es dabei keinen Unterschied, ob sie offiziell als *de jure* oder *de facto* staatenlos gelten – der Schutz durch einen Staat wird ihnen in beiden Fällen verwehrt (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S. 3). Staatenlose Menschen finden sich in einer prekären Situation ohne Schutz und ohne grundlegende Rechte und Freiheiten wieder. Auf internationaler Ebene existieren deshalb wichtige rechtliche Rahmenwerke, die den Umgang mit Staatenlosigkeit regeln. Dazu zählt die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948, in Artikel 15 wird

darin die Zugehörigkeit zu einem Staat und der Schutz durch diesen als grundlegendes Recht bezeichnet: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.“ Darüber hinaus bestehen UN-Regelwerke zum Thema Staatenlosigkeit, die *UN Convention relating to the Status of Stateless People 1954* und die *UN Convention on the Reduction of Statelessness 1961*. In der *UN Convention* aus dem Jahr 1951 wurde wichtige definitorische Arbeit geleistet, in der UN Konvention von 1961 sind Maßnahmen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit festgelegt. So ist darin enthalten, dass es verboten ist, Staatenlosigkeit zu produzieren – sei es durch Entzug der Staatsbürgerschaft oder Nicht-Anerkennung und Diskriminierung der Betroffenen – und Staaten Personen in ihrem Hoheitsgebiet, die sonst staatenlos wären, eine Staatsbürgerschaft verleihen müssen (vgl. *UN Convention on the Reduction on Statelessness 1961*, Art. 1).

Außerdem werden von der UNHCR und vielen NGOs verschiedenste Maßnahmen, Initiativen und Kampagnen lanciert, um die Gruppe der Staatenlosen beziehungsweise die Anzahl neuer Staatenloser zu vermindern.¹ Ziel all dieser Bestrebungen und Bewegungen ist es, dass Staatenlosigkeit als Problem verschwindet – und kein Mensch sich mehr in der Situation ohne rechtlichen Schutz und legalen Status befinden sollte.

Umso verwunderlicher ist es daher, dass sich die Zahl der Menschen, die von Staatenlosigkeit betroffen oder bedroht sind, nicht verringert. Zum einen lässt sich dies durch die aktuelle Flüchtlingskrise erklären, die ganz neue Dimension der Staatenlosigkeit mit sich bringen wird.² Zum anderen könnte die Zahl der Staatenlosen in Zukunft allerdings auch durch die (mehr oder weniger) willentliche Produktion neuer Gruppen von Staatenlosen durch Ausbürgerung in verschiedenen Ländern steigen.

¹ Die UNHCR hat beispielsweise im November 2014 die Kampagne „#iBelong – Campaign to End Statelessness“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, Staatenlosigkeit innerhalb von 10 Jahren abzuschaffen und die Neu-Produktion von Staatenlosigkeit zu verhindern. Zusammen mit Staaten und anderen UN-Organisationen wurde ein Maßnahmenkatalog verabschiedet, der zur Erreichung dieses Ziels bis ins Jahr 2024 führen soll. Siehe unter: <http://www.unhcr.org/ibelong-campaign-to-end-statelessness.html>.

² Es wird mit einer drastisch steigenden Anzahl von Staatenlosen in den nächsten Jahren gerechnet, besonders Kinder von Flüchtlingen sind davon bedroht. Zum Teil wird bereits von einer neuen „stateless generation“ (Osborne & Russel, 2015) gesprochen.

Eine wichtige dieser neuen Gruppen von Menschen, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, stellen terrorverdächtige Bürger europäischer Staaten dar. Im Westen wird der Entzug der Staatsbürgerschaft als ultimatives politisches Druckmittel im Kampf gegen den Terrorismus nicht erst seit kurzem diskutiert. Allerdings gerät diese „Maßnahme“ in der Debatte um den Umgang mit terrorverdächtigen Bürgern immer häufiger in den Fokus – besonders seit dem Aufkommen und dem Aufstieg islamistischer Terror-Gruppierungen wie Al-Qaida, Boko Haram oder dem Islamischen Staat. Seitdem werden in vielen europäischen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Großbritannien, in den Niederlanden und Deutschland, gesetzliche Änderungen diskutiert, die Terrorverdächtige in gewissen grundlegenden Freiheiten einschränken sollen, um sie so besser kontrollieren zu können (vgl. Bąkowski & Puccio, 2015, S. 7 f.). Diese Anti-Terror-Maßnahmen sind in manchen Ländern bereits in Kraft getreten und können dabei bis zum Entzug der Staatsangehörigkeit von terrorverdächtigen Bürgern reichen. Auffällig ist in der Debatte die Rolle Großbritanniens, das mit erstaunlicher Vehemenz Vorkehrungen im Kampf gegen den Terror trifft und gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung grundlegender Freiheiten und Rechte terrorverdächtigter britischer Bürger umsetzt. So ist es in Großbritannien nicht erst seit dem Eintreten des neuesten *Counter-Terrorism and Security Act 2015* möglich, den Entzug der Staatsbürgerschaft bei britischen Bürgern unter Terrorverdacht durch das britische Innenministerium gesetzlich und politisch zu realisieren.

Ziel der Arbeit ist zu untersuchen, inwiefern im Rahmen des globalen Kampfes gegen den Terrorismus die Aberkennung der Staatsbürgerschaft als politisches Instrument eingesetzt wird, und welche Folgen das auf die Betroffenen haben kann – von der Einschränkung grundlegender Freiheiten und Rechte bis hin zur willentlichen Produktion von Staatenlosigkeit. Der Fokus soll dabei auf Großbritannien und dessen Anti-Terror-Maßnahmen bis hin zum Entzug der Staatsbürgerschaft bei Terrorverdächtigen liegen. Großbritannien ist ein Land mit einer gewissen ‚Tradition‘ von strengen Anti-Terror-Maßnahmen. Die schnelle Reaktion auf konkrete Ereignisse wie Terroranschläge in Form einer immer wieder verschärften und erweiterten Anti-Terror-Gesetzgebung ist auffällig und macht Großbritannien in diesem Zu-

sammenhang besonders interessant. Folgende Fragen sollen in der Arbeit beantwortet werden: Wie kann der Entzug der Staatsbürgerschaft politisch als endgültige Lösung im Umgang mit terrorverdächtigten britischen Bürgern eingesetzt werden? Wie kann dieses Vorgehen juristisch gerechtfertigt werden? Welche Auswirkungen haben diese gesetzlichen Änderungen und der Entzug der Staatsbürgerschaft auf die betroffenen Personen? Und wie ist die Gefahr der Produktion einer neuen Gruppe staatenloser Menschen durch diese Maßnahmen einzuschätzen?

Zur Bearbeitung dieser Fragestellungen soll die Arbeit folgendermaßen gegliedert werden: In Kapitel 1 sollen zunächst Hintergrundinformationen zur aktuellen Terrorismus- und Sicherheitsdebatte in Europa gegeben werden, die für ein besseres Verständnis der Thematik hilfreich sind. Im Anschluss wird genauer auf die Situation dieser neuen Gruppe der von Staatenlosigkeit bedrohten Menschen eingegangen werden: europäische/britische Bürger unter Terrorverdacht. Besonders der politische Umgang Europas mit den sogenannten Foreign Fighters ist dabei aufschlussreich und wichtig. Anschließend werden in Kapitel 2 Rechtfertigungsgründe solcher gesetzlichen Maßnahmen, die einen Entzug der Staatsbürgerschaft erlauben, dargestellt. Welche Selbst- und Fremdbilder, welches Selbstverständnis des Westens liegen dem zugrunde und wie werden sie bekräftigt? Besonders durch die Analyse einer Rede des ehemaligen britischen Premierminister David Cameron soll diese Argumentationsstruktur aufgezeigt werden und deutlich machen, wie die Darstellung des islamistisch motivierten Terrorismus als größtes Bedrohungsszenario für den Westen als Wegbereiter für gesetzlich zweifelhafte Änderungen gelten kann. Schließlich sollen internationale politische und gesetzliche Maßnahmen im Kampf gegen den Terror analysiert und konkret auf die Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens, besonders seit 2000, eingegangen werden, um so den Weg bis hin zur Ausbürgerung britischer Staatsbürger aufzuzeigen (vgl. Kapitel 3). In einem weiteren Teil sollen die konkrete Gefahr der Staatenlosigkeit durch diese Anti-Terror-Gesetzgebung erklärt werden und kritisch auf diese Entwicklungen, vor allem auf dadurch entstehende Konflikte zwischen Anti-Terror-Gesetzgebung und Grundrechten sowie zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten eingegangen werden. Bei der Analyse der Konsequenzen in Kapitel 4 werden theoretische Werke

zum Thema Staatenlosigkeit von Hannah Arendt und Giorgio Agamben herangezogen, um die Gefahren von Staatenlosigkeit und die Situation von Betroffenen aufzuzeigen. Zwei kurze Fallbeispiele von terrorverdächtigen britischen Bürgern, die durch den Entzug der britischen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind, sollen präsentiert werden und die tatsächliche Gefahr der Staatenlosigkeit durch bestehende Anti-Terror-Gesetze verdeutlichen. Abschließend soll in einem Fazit beurteilt werden, inwiefern man bei den Anti-Terror-Maßnahmen Großbritanniens von einer politischen Instrumentalisierung von Ausbürgerungsstrategien sprechen kann.

2 Terrorverdächtige als Staatenlose

2.1 Aktuelle Terrorismus-Debatte

In Europa und im Westen wird seit ein paar Jahren eine rege Sicherheits- und Terrorismusdebatte geführt. Im Zentrum dieser Diskussion steht der Umgang mit terroristisch-islamistischen Gruppierungen. Hintergrund dessen sind natürlich das Aufkommen und die Verbreitung von Terrorgruppen, besonders dem Islamischen Staat, und die anhaltenden Konflikte in Syrien und dem Irak. Mehrere europäische Länder wurden in den letzten Jahren von Attentaten und Anschlägen des IS getroffen, bei denen viele Hundert Menschen ums Leben gekommen sind. Spätestens seit den Anschlägen in Paris, Brüssel und Nizza wird vermehrt über geeignete Anti-Terror-Maßnahmen im Kampf gegen islamistisch motivierten Terrorismus diskutiert. Das spiegelt ein steigendes Bedürfnis nach Schutzmaßnahmen gegenüber dieser für Europa relativ neuen Art der Bedrohung wieder. Die Angst vor der Ausbreitung des Terrorismus in Europa und dem Terror ‚zu Hause‘ wird durch die mediale Berichterstattung und politische Diskussionen weiter verstärkt. Besonders die Gefahr, die durch sogenannte Foreign Fighters droht, steht dabei immer wieder im Fokus.

2.2 Foreign Fighters

Betroffen ist Europa somit nicht nur als Opfer von Anschlägen, sondern auch in einer aktiveren Rolle – wie man es vielleicht formulieren könnte – als Herkunftsort

von Foreign Fighters. Unter Foreign Fighters oder Foreign Terrorist Fighters versteht man „individuals that have for a variety of reasons and with different (ideological) background joined an armed conflict abroad“ (ICCT, Foreign Fighters). Die Anzahl europäischer Bürger, die dem IS beitreten und im Nahen Osten als Teil der terroristisch-islamistischen Organisation kämpfen, hat seit dem Aufkommen des Konflikts im Jahr 2011 stark zugenommen. Immer mehr Ausländer schließen sich dem IS an, die Anzahl der Foreign Fighters wurde von der Soufan Group im Jahr 2016 auf eine Anzahl von circa 27.000 Personen geschätzt (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 4 f.). Während der Großteil der ausländischen IS-Kämpfer aus Nachbarländern aus dem arabischen Raum stammt, wird die Anzahl von Foreign Fighters aus der EU auf ca. 5.000 Personen geschätzt (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 12 f.). Circa 3.700 der 5.000 Personen stammen wiederum aus nur vier europäischen Ländern: Frankreich, Deutschland, Belgien und Großbritannien. Die Zahl der britischen Foreign Fighters soll dabei bei circa 700-760 Personen liegen (vgl. The Soufan Group, 2015, S. 12; ICCT, 2016, S. 40).

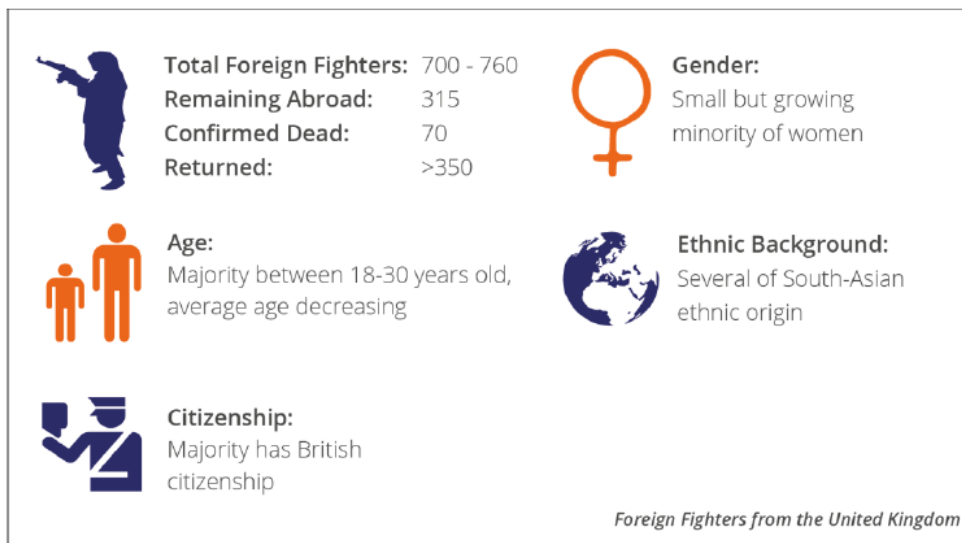


Abbildung 1: Foreign Fighters from the United Kingdom (ICCT, 2016, S. 40)

Es kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr die Hälfte der britisch-stämmigen Foreign Fighters bereits in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist (vgl. ICCT, 2016, S. 40). In Gesamt-Europa werden hunderte Verdächtige von Europol als ‚potenzielle Terroristen‘ eingestuft (vgl. Trimborn, 2016).

2.3 Strategien und ‚Lösungsansätze‘ im Kampf gegen den Terrorismus

Mit verschiedenen Initiativen und Maßnahmen wird daher versucht, der erhöhten Torgefahr in Europa entgegenzuwirken. Auf internationaler Ebene wurde die EU-Sicherheitsagenda bis 2020 in Kraft gesetzt, die eine intensivierete Zusammenarbeit der einzelnen nationalen Polizeibehörden und Geheimdienste fordert (vgl. Ludwig, 2015). Es werden oder wurden bereits verschiedenste Zentren zur Terrorbekämpfung eingerichtet. So zum Beispiel das Anti-Terrorismus-Zentrum der europäischen Polizeibehörde, das sich besonders auf europäische Foreign Fighters konzentriert, und das Anti-Terror-Zentrum der Counter-Terrorism-Group, der Zusammenschluss europäischer Geheimdienste (vgl. Diehl & Fischer & Meiritz, 2016). Aber auch auf nationaler Ebene häufen sich gesetzliche und politische Regelungen, die die Bedrohung durch Terrorismus einschränken sollen. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden in den EU-Staaten über 200 verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erlassen (vgl. Ludwig, 2015).

Die Tatsache, dass britische Foreign Fighters (bisher) relativ problemlos in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, schürt die Angst der Bevölkerung vor der Ausbreitung des Terrorismus in Europa, dem Terror ‚zuhaus‘. Angesichts drohender Anschläge sind in Europa, besonders aber in Großbritannien, Tendenzen zu erkennen, dem v.a. mit dem Erlassen neuer gesetzlicher Regelungen und der Verschärfung bereits bestehender Anti-Terror-Gesetze zu entgegen (vgl. Hanman, 2009).

In Großbritannien wurde die Terrorwarnstufe von Stufe 4 von 5 angehoben: „The current threat level for international terrorism in the UK is severe. [...] Severe means an attack is highly likely.“ (MI5 Security Service, Threat Levels). Die Reaktionen der Politik verstärken dieses Gefühl der Bedrohung Europas durch heimgekehrte terroristische Kämpfer weiter. In einer Rede über Maßnahmen im Kampf gegen Extremismus vor dem Britischen Parlament hat David Cameron daher bereits im September 2014 Folgendes angekündigt: „To confront the threat of Islamist extremism, we need a tough, intelligent, patient and comprehensive approach to defeat the terrorist threat at source“ (Cameron, 2014a). Konkret in Bezug auf die Gefahr

durch Foreign Fighters hat Cameron in dieser Rede die bereits bestehenden Möglichkeiten der Ausbürgerung und der Verhinderung der Wiedereinreise in die UK von Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft betont. Allerdings wurden von David Cameron damals weitere Maßnahmen gefordert und gesetzliche Regelungen angekündigt, die es erlauben sollen, britische Staatsangehörige auszubürgern: „We are clear in principle that what we need is a targeted, discretionary power to allow us to exclude British nationals from the UK” (Cameron, 2014a). Als folgerichtige Konsequenz scheint hierbei schlicht die Ausbürgerung der betroffenen Personen dargestellt zu werden, was aber nur eine Externalisierung des Problems bedeuten würde.

Dieses Statement von David Cameron macht allerdings das deutlich, was in der aktuellen Terrorismus-Debatte in Europa oft in Vergessenheit gerät: es handelt sich um britische Staatsbürger. Denn ‚fremd‘ sind die Foreign Fighters im eigentlichen Sinne nicht wirklich. Sie sind Europäer, seit der Geburt oder seit langem eingebürgert, und besitzen meist nicht nur die Pässe von EU-Ländern, sondern auch die gleichen Rechte und Pflichten, Ausbildung, Sprache, und so weiter wie alle anderen europäischen Bürger (vgl. Beccari, 2015).

Es stellt sich die Frage, inwiefern sich mit diesem Hintergrundwissen und dem Bewusstsein, dass Personen dadurch staatenlos werden könnten, ‚Lösungsansätze‘ wie die Ausbürgerung terrorverdächtiger Bürger überhaupt diskutieren lassen. Welche gesetzlichen Änderungen müssen dem zugrunde liegen und wie lassen diese sich rechtfertigen?

3 Narrative als Wegbereiter politischer Maßnahmen

Bevor der Blick aber auf die rechtlichen Grundlagen und Änderungen gelegt wird, die den Entzug der Staatsbürgerschaft erst möglich machen, soll daher zunächst kurz auf Abgrenzungsstrategien des Westens gegenüber islamisch geprägten Ländern eingegangen werden. Diese können als gedankliche Vorstufe und Legitimationsversuch von Gesetzesänderungen gelten, die aus menschenrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen sind.

Besonders in Konfliktsituationen sind auch politische Debatten stark von den Selbst- und Fremdbildproduktionen der verschiedenen Akteure beeinflusst. Ziel ist

dabei meist, durch gezielt konstruierte Wir-Sie-Gegensätze bestimmte Wahrnehmungen und Differenzen zu stabilisieren und feste Selbst- und Fremderzählungen entstehen zu lassen. Die Identifizierung der eigenen Gruppe in Abgrenzung zu anderen schafft ein Gefühl von Verbundenheit und Loyalität (vgl. Koschorke, 2012, S. 236 ff.). Wichtig ist zu erwähnen, dass es sich dabei selbstverständlich um asymmetrische Darstellungsweisen handelt, Generalisierungen und die bewusste Konzentration auf Teilaspekte zählen hierzu (vgl. Koschorke, 2012, S. 98 f.). Diese Erzählweisen oder Narrative werden umso mächtiger und wirkvoller, da sie mit Emotionen und Affekten aufgeladen und so auf individueller Ebene greifbar gemacht werden können (vgl. Koschorke, 2012, S. 103 ff.). Genau das geschieht auch in der aktuellen Diskussion über geeignete Anti-Terror-Maßnahmen in Europa. Im Rahmen einer strengen Wir-Sie-Abgrenzung kann der islamistisch motivierte Terrorismus als das größte Bedrohungsszenario des Westens aufgebaut werden – der Islamische Staat fungiert dabei als ‚Paradebeispiel‘ und Ziel aller Aggressionen – und es entstehen „Bilder eines ‚verallgemeinerten Feindes““ (Koschorke, 2012, S. 238; vgl. Mullard, 2007, S. 87 f.). Im Kampf gegen die Bedrohung durch islamistisch motivierten Terror kann dieses Feindbild wiederum als Legitimation für Anti-Terror-Maßnahmen fungieren, die unter anderen Bedingungen höchst strittig wären. Bei Diskussionen über politische und gesetzliche Reaktionen auf die Bedrohung durch terroristische Anschläge ist zu beobachten, dass aktuelle Debatten oft geprägt sind von irrationalen, affektgeladenen Argumentationsstrukturen, die leicht politisch instrumentalisiert werden können (vgl. Koschorke, 2012, S. 105 f.; Mullard, 2007, S. 87 ff.).

Im Fokus dieser Arbeit liegen neue Anti-Terror-Gesetzgebungen in der UK, die bis hin zur Möglichkeit des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft von Verdächtigen reichen. Diese gesetzlichen Verschärfungen benötigen allerdings politische Legitimierung, da sie aus menschenrechtlicher Sicht eher kritisch zu beurteilen sind. Besonders seit dem Aufkommen des Islamischen Staates und Verbrechen und Anschlägen, die von islamistischen Terrorgruppierungen verübt wurden, wird in diesem Kontext die Wirkmächtigkeit von Narrativen genutzt. Hierbei wird der erwähnte Wir-Sie-Gegensatz aufgeladen; die Notwendigkeit des politischen Han-

delns ergibt sich aus zwingenden Erzählweisen beziehungsweise wird dadurch verstärkt. Eine wichtige Funktion nehmen hierbei Affekte wie Angst, Bedrohung, Gefahr und die Schutzbedürftigkeit europäischer Werte und Lebensweisen ein. Auch der scheidende Premierminister David Cameron lässt diese Argumentationsmuster und Abgrenzungsstrategien in vielen seiner Reden und Stellungnahmen zu terroristischen Anschlägen und dem Islamischen Staat erkennen. Darin finden sich diese affektgeladenen Feindbildkonstruktionen, die politisch instrumentalisiert werden und wurden.

An dieser Stelle soll beispielhaft auf einige Aspekte einer Rede David Camerons eingegangen werden, die deutlich machen, dass sich solche Narrative auch in der Politik wiederfinden und als Wegbereiter für gesetzliche Änderungen genutzt werden können. Das kann zu einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz eigentlich strittiger Maßnahme in einer definierten ‚Wir-Gruppe‘ führen können. Im September 2014 hat David Cameron eine Rede gehalten, in der er radikalere Maßnahmen im Kampf gegen den islamistisch motivierten Terror fordert.³ Diese Rede ist vor allem als Reaktion auf die Enthauptung des britischen Entwicklungshelfers David Haines durch den IS unter Beteiligung von ‚Jihadi John‘, eines IS-Terroristen mit britischer Herkunft, zu sehen; Cameron bezieht sich darin aber auch auf vorangegangene Anschläge des Islamischen Staates. In dieser Rede warnt er explizit vor weiteren Attentaten des IS in Europa und kündigt neue Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus an – innerhalb Großbritanniens und Europas, aber auch in den betroffenen Regionen im Nahen Osten. David Cameron nutzt die allgemeine Schock-Situation nach der Enthauptung der britischen Geisel, um den akuten Handlungsbedarf von Seiten Großbritanniens zu betonen und europäische Werte und Ziele schützen zu können.

Man kann die Rede in einer Form der doppelten Adressierung lesen. Zum einen richtet sie sich in Form einer ‚Kampfansage‘ indirekt an den Islamischen Staat, zum anderen wird darin explizit auch die britische Bevölkerung beziehungsweise der Westen oder Europa angesprochen. Es wird ein krasser Wir-Sie-Gegensatz aufgebaut, der auf eine Gegenüberstellung von Bildern der aufgeklärten, rationalen und

³ CCTV News (14.09.2014). British PM Cameron condemns IS murder. Video verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=73vGVliCLHI>. Eine verschriftlichte Fassung der gesamten Rede befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

‚guten‘ Europäer und dem primitiven, islamistisch motivierten, ‚bösen‘ Terror heruntergebrochen werden kann.⁴ Darüber hinaus führt die bewusste Steuerung von Affekten wie Angst, Bedrohung oder Gefahr („threat“, „menace“) und das Erzeugen eines ausgeprägten Schutzbedürfnisses („keep our country safe“) dazu, dass ein allgemeiner Accord aus der Perspektive Großbritanniens zu diesem Thema entsteht: Die Bedrohung durch ‚sie‘ erfordert Schutzmaßnahmen durch ‚uns‘ (vgl. Cameron, 2014b).

Die Darstellung von Terrorverdächtigen und die damit einhergehenden Master Narratives tragen hier die Rolle der Rechtfertigung gesetzlicher und politischer Maßnahmen, die aus objektiver Sicht nicht mit Menschen- und Bürgerrechts-Konventionen vereinbar wären oder sind. Die IS-Terroristen werden hier als ‚Monster‘ gebrandmarkt, denen menschlichen Eigenschaften abgesprochen werden. Der Argumentation folgend verlieren sie dadurch auch jegliche rechtmäßige Behandlung im Sinne von Menschen- und Bürgerrechten. Die Narrative können daher als ein weiteres politisches Instrument gesehen werden, das in dieser Debatte subjektivierend wirkt und eine breite Akzeptanz äußerst diskutabler Reaktionen auf das Aufkommen terroristischer Gruppierungen und Foreign Fighters hervorruft. Allgemeiner formuliert kann festgehalten werden, dass gewisse Narrative genutzt werden, um politische Vorhaben zu legitimieren.

Der Fokus dieser Debatten liegt auf dem Gegensatz der aufgeklärten, rationalen Europäer, die dem primitiven, islamistisch motivierten Terror gegenüberstehen. Die allgemeine Aufmerksamkeit wird so auf das Schutzbedürfnis des Landes gelenkt, andere Aspekte und anderes Konfliktpotential werden vernachlässigt oder ausgeklammert; Widersprüche wie zum Beispiel die Einschränkung persönlicher Freiheiten aller UK Bürger oder die Spannung zwischen Menschenrechten und Anti-Terror-Gesetzgebung werden eingearbeitet beziehungsweise relativiert. Poli-

⁴ Die Zivilisiertheit der Briten/Europäer wird durch Adjektive wie *peaceful*, *free*, *tolerant*, *deliberate* oder *formidable* betont, wohingegen der IS durch Bezeichnungen als *monsters*, *fanatics*, *poison* oder durch Zuweisungen wie *brutality*, *hatred* and *destruction* als irrational und barbarisch charakterisiert wird. Diese Dichotomie der Inklusion und Exklusion wird durch die inflationäre Verwendung von Personalpronomina verstärkt; in seiner Rede verwendet David Cameron alleine 24-mal das Wort ‚they‘, nicht nur um sich abzugrenzen, sondern auch um die Handlungsfähigkeit Großbritanniens zu betonen.

tische Debatten und die öffentliche Meinung werden so – mehr oder weniger bewusst – durch diese Erzählweisen und Fokussierungen geprägt. Konkrete politische Handlungen, wie gesetzliche Änderungen, militärische Einsätze oder auch die Einschränkung von Grundrechten und Grundfreiheiten können dadurch legitimiert und als logische und damit auch notwendige Konsequenz präsentiert werden.

Diese Reaktionen und Gegensätze können außerdem leicht reproduziert werden. Nach den Terror-Attentaten in Frankreich und Belgien⁵ war zu beobachten, dass eben diese bereits bestehenden Narrative und Argumentationsstrukturen reaktiviert und auf Grundlage dessen eine weitere Verschärfung der politischen und militärischen Gegenmaßnahmen im Kampf gegen den IS gefordert wurden.

Die Politisierung solcher Narrative birgt allerdings auch immer die Gefahr einer unreflektierten und verallgemeinernden Reproduzierung und Weiterentwicklung solcher Erzählweisen. Da sowohl das Selbstbild als auch das Feindbild durch eine Seite bestimmt wird, kann diese Wahrnehmungsweise relativ undifferenziert ausgeweitet werden. Angefangen bei der Verurteilung islamistisch motivierten Terrors kann so schnell eine generelle Islamophobie entstehen und der Islam oder islamisch geprägte Länder und Personen können unter eine Art Generalverdacht geraten.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch in den Gesetzestexten Großbritanniens zu Anti-Terror-Maßnahmen und Ausbürgerung besonders seit der 2000er-Jahre zu beobachten: Es findet eine fortschreitende Ausweitung von Straftatbeständen, Definitionen, Verdächtigungen und kritisch zu sehenden Gegenmaßnahmen statt (vgl. Kapitel 4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien). Inwiefern im Rahmen dieser Gesetzgebung die Gefahr besteht, dass Personen fälschlicherweise oder zu hart bestraft werden, soll im Folgenden untersucht werden. Der Fokus wird hierbei auf der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit des Entzugs der Staatsbürgerschaft britischer Bürger im Zusammenhang mit Anti-Terror-Gesetzgebung liegen. Welche politischen Maßnahmen und Gesetze werden im Kontext der Terrorbekämpfung legitimiert, die Staatenlosigkeit verursachen können?

⁵ Gemeint sind hier die Terror-Anschläge in Paris (13. November 2015), in Brüssel (22. März 2016) und Nizza (14. Juli 2016).

4 Gesetzgebung als politische Anti-Terror-Maßnahme

4.1 Maßnahmen auf internationaler Ebene

Nicht nur Großbritannien, sondern zahlreiche europäische Länder streben strengere Gesetze an, die letztendlich die Ausbürgerung von terrorverdächtigen Bürgern, besonders von Foreign Fighters, ermöglichen. Unterstützt werden diese Maßnahmen durch Handlungsanweisungen auf internationaler Ebene. Neben der umfassenden *United Nations Global Counter Terrorism Strategy 2006* existieren im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus zahlreiche UN Resolutionen. Diese können als direkte Reaktionen auf die Terror-Anschläge in New York vom 11. September 2001 und die Bombenanschläge in London vom 7. Juli 2005 gesehen werden. Im Hinblick auf den Fokus dieser Arbeit ist besonders die Resolution 2718 des UN-Sicherheitsrates zu „Threats to international peace and security caused by terrorist acts“ vom 24. September 2014 interessant, da diese sich explizit mit der terroristischen Bedrohung durch den Islamischen Staat und der Gefahr durch Foreign Fighters auseinandersetzt (vgl. *UN Security Council Resolution No. 2718*, 2014). Neben Beschlüssen zu einer intensivierten Zusammenarbeit, einem verstärkten Informationsaustausch und der Betonung des Ausbaus präventiver Maßnahmen finden sich in diesem Dokument auch Anweisungen für den Umgang mit terrorverdächtigen Bürgern.

Member States shall, consistent with international human rights law, international refugee law, and international humanitarian law, prevent and suppress the recruiting, organizing, transporting or equipping of individuals who travel to a State other than their States of residence or nationality for the purpose of the perpetration, planning, or preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training, and the financing of their travel and of their activities. (*UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 4)

Die UN-Mitgliedsstaaten werden zur strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismusverdächtigen verpflichtet, die zur Ausbildung in terroristischen Camps ins Ausland reisen oder davon in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Zudem ist die Ausreise, Einreise oder Durchreise von ausländischen terroristischen Kämpfern von den Mitgliedsstaaten zu verhindern (vgl. *UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 5).

Auch auf die Situation von Terrorverdächtigen mit doppelter Staatsbürgerschaft wird an dieser Stelle aufmerksam gemacht:

Having regard to and highlighting the situation of individuals of more than one nationality who travel to their states of nationality for the purpose of the perpetration, planning, preparation of, or participation in, terrorist acts or the providing or receiving of terrorist training, and urging States to take action, as appropriate, in compliance with their obligations under their domestic law and international law, including international human rights law [...]. (*UN Security Council Resolution 2178*, 2014, S. 3)

Allerdings sind hier keine Hinweise auf Maßnahmen der Ausbürgerung als ‚Lösungsstrategie‘ zu finden. Vielmehr wird mehrfach betont, dass alle Aktionen im Einklang mit Menschenrechtsvereinbarungen umzusetzen sind.

Wichtig anzumerken ist, dass UN Resolutionen als konkrete Handlungsempfehlungen zu verstehen sind, deren Befolgung nicht freiwillig, sondern für alle UN Mitglieder völkerrechtlich bindend ist. Die UN Resolution kann daher als Grundlage aktueller Gesetzesentwürfe in europäischen Ländern gesehen werden. Das erklärt die relative Gleichzeitigkeit des Auftretens und des Entwurfs von Gesetzesänderungen und Vorschlägen in verschiedenen Ländern.

Es finden sich allerdings einige europäische Staaten, deren Bestrebungen über die relativ allgemein gehaltenen Forderungen der UN Resolutionen hinausgehen und die gesetzliche Änderungen und Anpassungen treffen, in der Terrorverdächtige schneller und strikter bestraft werden können. Hier könnte man Großbritannien in einer Art Vorreiterrolle sehen, das als eines der ersten westlichen Länder konkrete Pläne und Gesetzesentwürfe vorgebracht hat, um im Kampf gegen den Terror härtere Maßnahmen gegenüber verdächtigen Personen ergreifen zu können. Dies betrifft besonders britische Staatsbürger, die unter Verdacht geraten, sich an terroristischen Aktivitäten zu beteiligen.

Im Folgenden soll daher die Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens untersucht werden, die einen Entzug der Staatsbürgerschaft möglich macht.

4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien

In Großbritannien besteht eine lange ‚Tradition‘ von Anti-Terror-Maßnahmen seit den 1970er-Jahren. Veranlasst wurden diese Maßnahmen im Hinblick auf die politische Gewalt in Nordirland. Dabei handelte es sich zwar meist um vorläufige Gesetzestexte und Notstandsmaßnahmen, oft wurden diese aber nach Abklingen der Konflikte nicht mehr abgeschafft (vgl. Hanman, 2009). Diese frühen Handlungen können deswegen als Grundlage neuerer Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien gesehen werden, die allerdings sehr regelmäßig erweitert und verschärft wurde. Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen der Terror-Bekämpfung in Großbritannien seit dem Jahr 2000 ergriffen:

- *Terrorism Act 2000*
- *Anti-Terrorism Crime and Security Act 2001*
- *Criminal Justice Act 2003*
- *Prevention of Terrorism Act 2005*
- *Terrorism Act 2006*
- *Counter-Terrorism Act 2008*
- *Terrorism Prevention and Investigation Measures 2011*
- *Immigration Act 2014*
- *Counter-Terrorism and Security Act 2015*

Besonders seit 2000 haben sich die verschiedenen Änderungen und Acts stark gehäuft. In sehr kurzen Abständen und unter allen Regierungen wurden neue Regelungen und Erweiterungen verabschiedet (vgl. Hanman, 2009). Oftmals können diese Bestrebungen als Reaktionen auf konkrete Ereignisse gedeutet werden – der *Anti-Terrorism, Crime und Security Act 2001* kann als Antwort auf die Terroranschläge am 11. September 2001 in New York gesehen werden, mit dem *Terrorism Act 2006* hat die britische Regierung auf die Terror-Attentate am 7. Juli 2005 in London reagiert.

Der *Terrorism Act* aus dem Jahr 2000 ist die erste permanente Gesetzgebung; er bündelt beziehungsweise ersetzt bestehende Maßnahmen und enthält bereits die

wichtigsten Bestimmungen der heutigen Anti-Terror-Gesetzgebung. Die bedeutendsten Inhalte der Anti-Terror-Gesetze können auf sechs Aspekte heruntergebrochen werden, die in allen folgenden Maßnahmen erweitert, abgeändert oder verschärft werden. Diese führen dazu, dass eine Ausbürgerung von britischen Staatsbürgern eine gesetzliche Grundlage hat und so erst durch die Politik instrumentalisiert werden kann.

Erstens enthalten die Gesetze eine Definition von Terrorismus. Die Bestimmungen, was überhaupt als Terrorismus oder Terrorverdacht verstanden wird, sind dabei besonders wichtig. Im *Counter-Terrorism Act 2008* ist Terrorismus als terroristische Bedrohung aufgrund politischer, religiöser, rassistischer und ideologischer Vorhaben definiert: “Terrorism means the use or threat where – the use or threat is made for the purpose of advancing a political, religious, racial or ideological cause” (*Terrorism Act 2000*, Part I, 1(c)).

Zweitens wird der Straftatbestand im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten definiert. Besonders in den Terrorism Acts aus den Jahren 2000 und 2006 wurden der Straftatbestand erweitert. So wurden neben dem Planen, Organisieren und Begehen terroristischer Aktivitäten auch die Glorifizierung, Unterstützung und Verbreitung sowie Finanzierung von Terrorismus und der Aufenthalt in terroristischen Trainingscamps als Aktivitäten hinzugefügt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Durch die Erweiterung dieser ohnehin schon vagen Definition können immer mehr Personen in den Kreis der Terrorverdächtigen geraten (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; Hanman, 2009).

Drittens wird in neueren Gesetzen zur Terror-Bekämpfung (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; *Counter-Terrorism Act 2008*) die Polizeimacht immer mehr ausgeweitet. Polizei- und Grenzbeamte erhalten immer mehr Befugnisse exekutive Maßnahmen und sofortige Handlungen zu ergreifen. So können beispielsweise sogenannte ‚Stop and Search‘-Durchsuchungen oder Schleierfahndungen durchgeführt werden, also die (willkürliche) Kontrolle von Personen oder Fahrzeugen ohne konkreten Verdacht. Polizei- und Grenzkontrollen werden zudem zur verstärkten Sammlung und Speicherung persönlicher Daten und Informationen (zum Beispiel DNA-Proben, Fingerabdrücke, Beschlagnahmung von Dokumenten) in

Verdachtsmomenten angehalten (vgl. *Terrorism Act 2000*; *Terrorism Act 2006*; *Counter-Terrorism Act 2008*, Hanman, 2009)

Viertens sind die Regelungen zur ‚Indefinite Detention‘ zu nennen, die bereits im *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001* aufgeführt sind. Diese erlauben es der britischen Regierung Terrorismus-Verdächtige auf unbestimmte Zeit und ohne Anklage und ohne Prozess in Untersuchungshaft festzuhalten. Seit dieser gesetzlichen Änderung im Jahr 2001 können auch ausländische Verdächtige unter diesen Bedingungen festgehalten oder inhaftiert werden (vgl. *Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001*; Hanman, 2009).

Fünftens wurden mit dem *Prevention of Terrorism Act 2005* ‚Control Orders‘ eingeführt, mit denen die Einschränkung der Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit von Personen legalisiert wurde, die verdächtigt werden, in terroristische Aktivitäten verwickelt zu sein. Im Rahmen der Control Orders können Hausarrest, internes Exil (das heißt Umsiedlung innerhalb Großbritanniens) oder auch Kontaktverbote zu bestimmten Personen verhängt werden (vgl. *Prevention of Terrorism Act 2005*).

Sechstens sind als wichtiger Punkt der aktuellen Terror-Gesetzgebung Großbritanniens die *Terrorism Prevention and Investigation Measures* (TPIMs) zu nennen, die seit 2011/2012 durchgeführt werden und als verschärfter Nachfolger der ‚control orders‘ gesehen werden können. Unter TPIMs sind strenge Kontrollmaßnahmen von Terrorverdächtigen zu verstehen, die aus unterschiedlichen Gründen weder inhaftiert noch ausgewiesen werden können. Dazu zählen Maßnahmen wie Reiseverbote, Aufenthaltsverbote für bestimmte Plätze, das Festlegen eines Wohnsitzes durch die Regierung oder das Verhängen von elektronischen Fußfesseln (vgl. Hanman, 2009).

All diese Maßnahmen können als Wegbereiter für die heutige Terrorgesetzgebung gesehen werden. Besonders wichtig im Hinblick auf die gesetzlichen Möglichkeiten des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft sind die darin enthaltenen Festlegungen zu folgenden Fragen: Was ist als Terrorismus zu definieren? Was ist in diesem Zusammenhang strafbar? Und wer darf – im Rahmen der Anti-Terror-Gesetzgebung – Maßnahmen wie die Inhaftierung, Kontrolle oder auch die Ausbürge-

rung von terrorverdächtigen Personen übernehmen? Ausschlaggebend für die Beurteilung solcher Fälle sind die Inhalte des *British Nationality Act 1981*, des *Immigration Act 2014* sowie des *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, die als wichtigste Gesetzestexte für den Entzug der Staatsbürgerschaft in Großbritannien zu betrachten sind.

British Nationality Act 1981

Der *British Nationality Act* aus dem Jahr 1981 ist Grundlage der heutigen Gesetzgebung Großbritanniens. Darin ist auch geregelt, dass der Entzug der britischen Staatsbürgerschaft in einigen Fällen möglich ist:

- (2) The Secretary of State may by order deprive a person of a citizenship status if the Secretary of State is satisfied that deprivation is conducive to the public good.
- (3) The Secretary of State may by order deprive a person of a citizenship status which results from his registration or naturalisation if the Secretary of State is satisfied that the registration or naturalisation was obtained by means of fraud, false representation, or concealment of a material fact.
- (4) The Secretary of State may not make an order under subsection (2) if he is satisfied that the order would make a person stateless. (*British Nationality Act 1981*, Kapitel 61, Sektion 40)

Gerechtfertigt ist eine Ausbürgerung britischer Staatsbürger demnach, wenn es einerseits dem Allgemeinwohl dienlich ist oder andererseits, wenn die britische Staatsbürgerschaft im Laufe eines Einbürgerungsprozesses erlangt wurde und dies auf Basis falscher Daten und Angaben geschehen ist.

Es ist wichtig zu betonen, dass in dem Gesetz von 1981 festgelegt ist, dass eine Person nur dann ausgebürgert werden kann, wenn sie dadurch nicht staatenlos wird. Die Person muss demnach eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Einschränkungen und damit auch der Schutz vor Staatenlosigkeit wurden im *Immigration Act 2014* geändert.

Immigration Act 2014

Die Grundlagen für den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft wurden in diesem Gesetz gelockert beziehungsweise erweitert. Die Ausbürgerung kann seither unter Einhaltung von drei Bedingungen erfolgen. Die Staatsbürgerschaft kann demnach entzogen werden, wenn sie durch Einbürgerung erlangt wurde. Darüber hinaus können Personen ausgebürgert werden, deren Verhalten dem grundlegenden Interesse

Großbritanniens abträglich ist oder widerspricht. Letztendlich darf die Ausbürgerung aber nur dann vollzogen werden, wenn die britische Regierung davon ausgehen kann, dass die Person die Möglichkeit besitzt, eine andere Staatsbürgerschaft zu erlangen.

66 Deprivation if conduct seriously prejudicial to vital interests of the UK

(1) In section 40 of the British Nationality Act 1981 (deprivation of citizenship), after subsection (4) insert —

(4A) But that does not prevent the Secretary of State from making an order under subsection (2) to deprive a person of a citizenship status if —

(a) the citizenship status results from the person's naturalisation,

(b) the Secretary of State is satisfied that the deprivation is conducive to the public good because the person, while having that citizenship status, has conducted him or herself in a manner which is seriously prejudicial to the vital interests of the United Kingdom, any of the Islands, or any British overseas territory, and

(c) the Secretary of State has reasonable grounds for believing that the person is able, under the law of a country or territory outside the United Kingdom, to become a national of such a country or territory. (*Immigration Act 2014*, Kapitel 22, Sektion 66)

Ausschlaggebend ist die Passage, die besagt, dass die britische Staatsbürgerschaft entzogen werden kann, insofern das Verhalten der entsprechenden Person als „seriously prejudicial to the UK's vital interests“ oder „conducive to the public good“ gedeutet werden kann. Diese Begrifflichkeiten können folgendermaßen verstanden werden: „‘Conducive to the public good’ means depriving in the public interest on the grounds of involvement in terrorism, espionage, serious organised crime, war crimes or unacceptable behaviours“ (Gowers, 2015, S. 1).

Wenn Personen also verdächtigt werden, in terroristische Aktivitäten oder in organisiertes Verbrechen verwickelt zu sein, besteht die Möglichkeit, dass diese ausgebürgert werden können, auch wenn sie dadurch der Gefahr der Staatenlosigkeit ausgesetzt werden. Seit dem Aufkommen islamistisch motivierter Terrorgruppierungen wird von dieser Regelung durch das Home Office vermehrt Gebrauch gemacht.

Counter-Terrorism and Security Act 2015

Der Gesetzesentwurf für den *Counter-Terrorism and Security Act* wurde erstmals im November 2014 vorgebracht und folgte damit den Ankündigungen David Camerons, neue Maßnahmen der Terrorbekämpfung einzuführen. In einer Rede vor dem Britischen Parlament im September 2015 konkretisiert Cameron seine Vorhaben und spricht im Zusammenhang mit Terrorverdächtigen britischer Herkunft von

„measures needed to exclude British nationals“, Staatsbürgerschaft und Pass sind demnach kein „automatic right“ (Cameron, 2014(a)). Trotz früher Kritik in der Entstehungsphase des Gesetzes durch Bürgerrechtsgruppen und NGOs, passierte der Gesetzesentwurf beide Kammern (House of Lords, House of Commons); am 12.02.2015 trat der *Counter-Terrorism and Security Act* schließlich in Kraft. In den Gesetzeserläuterungen wird der Zweck des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* folgendermaßen beschrieben:

„[...] the Prime Minister announced that legislation would be brought forward in a number of areas to stop people travelling overseas to fight for terrorist organisations or engage in terrorism-related activity and subsequently returning to the UK, and to deal with those already in the UK who pose a risk to the public. The provisions in this Act will ensure that the law enforcement and intelligence agencies can disrupt the ability of people to travel abroad to fight, such as in Syria and Iraq, and control their return to the UK.“ (*Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Explanatory Notes, S. 1)

Hier wird ganz klar der Zusammenhang zwischen dem Problem der Foreign Fighters und der Notwendigkeit neuer, strengerer Gesetze im Hinblick auf die Gefährdung der nationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen hergestellt. Es ist ausdrücklich formuliert, dass der *Counter-Terrorism and Security Act 2015* die ‚notwendige‘ Reaktion auf die bestehende Gefahr durch Foreign Fighters ist (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Summary and Background, S.1). Inhaltlich kann der *Counter-Terrorism and Security Act 2015* daher größtenteils als Weiterentwicklung bestehender Anti-Terror-Gesetze gesehen werden, der durch wesentliche Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit ergänzt wurde. Dazu zählen, wie in Kapitel 6 des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* aufgeführt, die Verbesserung bestehender TPIMs, die Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen bezüglich Kommunikationsdaten und die Einführung höherer Sicherheitsvorkehrungen (zum Beispiel verschärfte Grenz- und Verkehrskontrollen). Darüber hinaus werden auch präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Radikalisierungsrisikos genannt. Die wohl wichtigsten Bestimmungen des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* im Hinblick auf die Gefahr von Staatenlosigkeit finden sich allerdings gleich im ersten Teil des Gesetzestextes zu „temporary restrictions on travel“. Darin sind sowohl Maßnahmen zum Entzug von Reisedokumenten als auch die Möglich-

keit eines temporären Ausschlusses beziehungsweise die vorübergehende Verhinderung der Wiedereinreise von britischen Staatsbürgern aus Großbritannien enthalten (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Kapitel 6 (1), Kap. 1 & 2).

Chapter 1 provides police officers, designated immigration officers and customs officials, and Border Force officers acting under the direction of a police officer, with a power to search for and seize a passport at the border and retain it for a period of time, when it is suspected that an individual is travelling for the purpose of involvement in terrorism-related activity outside the United Kingdom. Chapter 2 provides for the creation of a temporary exclusion order to disrupt and control the return to the UK of a British citizen reasonably suspected of involvement in terrorist activity abroad. (*Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Explanatory Notes, S.2)

Das erste Kapitel befasst sich demnach mit der Möglichkeit des Entzugs von Reisedokumenten, darunter sind in der Regel Pass und Flugtickets zu verstehen. Diese können für einen Zeitraum von 14 Tagen – verlängerbar auf maximal 30 Tage – einbehalten werden, der zur Überprüfung des Straftatbestandes genutzt wird (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 2 – 13). In dieser Zeit kann die Person die UK nicht mehr verlassen, der Secretary of State hat die Entscheidungsgewalt über die betroffene Person (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 14, § 1-2). Die Nichtaushändigung der Dokumente und die Be- oder Verhinderung der Durchsuchung und Konfiszierung des Ausweises gelten in diesem Zusammenhang als Straftatbestände, die zu einer Verlängerung der Maßnahmen beziehungsweise Geld- oder Haftstrafen führen können (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Schedule 1, Art. 15).

Im zweiten Kapitel des *Counter-Terrorism and Security Act 2015* wird geklärt, unter welchen Umständen ein britischer Staatsbürger aus der UK ausgeschlossen werden kann beziehungsweise die Wiedereinreise untersagt wird. Durch das Erteilen eines sogenannten „temporary exclusion order (TEO)“ kann die Wiedereinreise bis zu einer Dauer von zwei Jahren verhindert werden; in dieser Zeit verliert das Ausweisdokument seine Gültigkeit. (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 2-4, Schedule 2) Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Einreise nur mit Rückkehrerlaubnis („permit to return“) möglich, einem „managed return“, der mit gewissen Bedingungen und Pflichten nach erfolgter Rückkehr verbunden ist (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 5-9). Im Zusammenhang mit erteilten TEOs

gelten die vorzeitige Rückkehr in das Land und der Verstoß gegen Auflagen nach der legalen Rückkehr als Straftatbestände, die ebenfalls Geld- und Haftstrafen bis zu fünf Jahren nach sich ziehen können. (vgl. *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, Art. 10)

Wichtig ist auch, dass all diese Maßnahmen auch ohne richterlichen Beschluss erlassen werden können, insofern das Innenministerium den Fall mit einer gewissen Dringlichkeit einstuft. Mit Ausnahme eines temporären Einreiseverbots, das durch einen Gerichtsbeschluss im Nachhinein abgesichert werden muss, liegt die Entscheidungsgewalt über die Ein- und Ausreise von Personen damit in den Händen des Secretary of State beziehungsweise bei den Beamten der Exekutive.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verschiedenen Acts einige Aspekte besonders hervorheben. Dazu zählen der Entzug der Staatsbürgerschaft aufgrund von Verwicklungen und des Verdachts der Beteiligung an terroristischen Handlungen sowie die Ausweitung der Macht der Exekutive in diesem Zusammenhang. Besondere Aufmerksamkeit sollte aber auch auf die ständige Erweiterung und Ausweitung der Definitionen von Terrorismus und Terrorverdacht gelegt werden, die sich in fast allen neueren Gesetzestexten wiederfinden lassen (vgl. Hanman, 2009). Genau diese Begrifflichkeiten tragen dazu bei, dass gesetzliche Regelungen mehr oder weniger schwammig formuliert sind und dementsprechend gedeutet und interpretiert werden können. Anti-Terror-Gesetzgebung gerät somit schnell unter Verdacht nicht differenziert und nicht präventiv genug zu wirken, sondern vielmehr als schnelle Lösung für komplexe Sachbestände zu dienen und somit einer Verlagerung des Problems außerhalb der Ländergrenzen Großbritanniens gleichzukommen.

4.3 Umsetzung der Maßnahmen

Die konkrete Umsetzung dieser Anti-Terror-Gesetze kann aus mehreren Gründen Schwierigkeiten verursachen. Zum einen, da die Verfügungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten, der Ausschluss aus Großbritannien damit sofort gültig wird. Dies ist besonders deswegen problematisch, da in fast allen Fällen die Erteilung des Ausschlusses erfolgt ist, wenn die betroffenen Personen sich außerhalb der UK befinden. Somit ist keine Rückkehr oder Wiedereinreise möglich. Das macht es sehr schwierig, gegen den Beschluss Einspruch einzulegen und beinahe unmöglich zu

den Prozessen und Verhandlungen persönlich anwesend zu sein und an ihnen teilzunehmen. Darüber hinaus ist es schwierig zu überprüfen, welche Möglichkeiten für die einzelnen Personen bestehen, eine andere Nationalität zu erlangen. Die Gefahr von Staatenlosigkeit durch den Entzug der Staatsbürgerschaft kann deswegen nicht komplett ausgeschlossen werden (vgl. Gowers, 2015, S. 18 ff.).

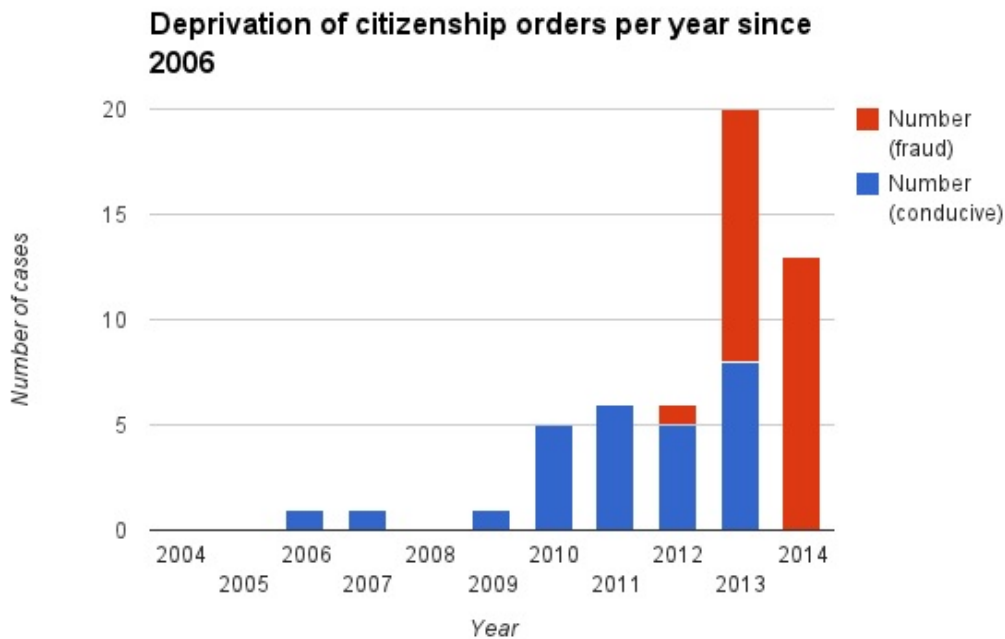


Abbildung 2: Deprivation of citizenship order per year since 2006 (Galey & Ross, 2014, *The Bureau of Investigative Journalism*)

Bei der Betrachtung der Fälle, in denen Einzelpersonen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, fällt auf, dass ein starker Anstieg der Fälle seit den 2000er-Jahren zu beobachten ist. Insgesamt wurde in den Jahren 2002 bis 2014 53 Personen die Staatsbürgerschaft entzogen (vgl. Galey & Ross, 2014). Allein im Zeitraum von Januar 2013 bis November 2014 wurden allerdings 37 Personen ausgebürgert:

The grounds for depriving them of their citizenship were in accordance with s.40 of the British Nationality Act 1981 and were either because the Secretary of State was satisfied that such deprivation was conducive to the public good or; the individual had fraudulently obtained British citizenship. (Home Office, FOI Release 32616, 2014)

Im Fokus der Regierung lagen und liegen also britische Staatsbürger, die die nationale Sicherheit gefährden. Das betrifft besonders Personen, die verdächtigt werden an terroristischen Kämpfen, extremistischen Aktivitäten beteiligt zu sein und an

Terror-Trainings außerhalb der UK teilgenommen zu haben. Im Jahr 2015 sind fünf solcher Fälle bekannt geworden, in denen britische Staatsbürger aufgrund des Verdachts der Verwicklung in terroristische Handlungen ausgebürgert wurden (vgl. Parsons, 2016d). Es kann also ein direkter Zusammenhang zwischen dem Aufkommen islamistischer Terrorgruppierungen und der Bedrohung durch internationalen Terrorismus, dem Inkrafttreten neuer Anti-Terror-Gesetze und dem Anstieg der Ausbürgerungen britischer Staatsbürger hergestellt werden. Allerdings handelt es sich in allen Fällen um Personen, die eine doppelte Staatsbürgerschaft hatten beziehungsweise bei welchen davon ausgegangen werden konnte, dass sie eine andere Staatsbürgerschaft erlangen können: „All 37 individuals deprived of their citizenship during this period were considered to have another alternative nationality“ (Home Office, FOI Release 32616, 2014). Die wichtigste Bedingung für den Entzug der Staatsbürgerschaft bleibt, dass die betroffenen Personen dadurch nicht staatenlos werden. Die Frage, ob mit den britischen Anti-Terror-Gesetzen Staatenlosigkeit nun willentlich politisch produziert werden kann oder nicht, wird nicht klar. Aus der reinen Lektüre der Gesetzestexte heraus kann diese Frage nach der konkreten Umsetzung von Ausbürgerungen oder Einreiseverboten nicht zwingend eindeutig beantwortet werden. In Kombination mit der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Debatte, Statements von Politikern und Organisationen wird allerdings klar, dass die Möglichkeit des Entzugs der britischen Staatsbürgerschaft aufgrund von Verwicklung in terroristische Handlungen gewollt ist und auch praktiziert werden kann. Ausbürgerung als legales Mittel wird hier politisch instrumentalisiert und es wird riskiert Staatenlosigkeit zu produzieren. Eingebettet in das große Narrativ des Kampfes des Westens gegen den Terror erlangen aber selbst solche kritischen Maßnahmen breite gesellschaftliche Akzeptanz. Kritik wurde und wird von NGOs und Menschenrechtsorganisationen geäußert, konnte im Entstehungsprozess der Gesetze aber kein großes Hindernis darstellen. Die wichtigsten Kritikpunkte, Gefahren sowie (mögliche) Konsequenzen der britischen Anti-Terror-Gesetzgebung sollen im Folgenden erläutert werden.

5 Kritik und Gefahren der Anti-Terror-Gesetzgebung

5.1 Kritikpunkte der Anti-Terror-Gesetzgebung

Bereits erwähnt wurden Unklarheiten in den Formulierungen der Gesetzestexte. Wer, wann, wie und unter welchen Bedingungen von den neuesten Anti-Terror-Maßnahmen betroffen sein kann, wird nicht eindeutig festgelegt. Das kann schnell zu einem sehr weiten Kreis von potentiell Verdächtigen führen. In Zusammenhang damit ist es auch äußerst kritisch zu sehen, dass diese Regelungen auch bei Minderjährigen greifen können. Dabei wird ignoriert, dass viele Jugendliche, die sich dem IS anschließen wollen oder angeschlossen haben, traumatisiert wurden und in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren wollen. Die strikte Bestrafung in Form eines Einreiseverbots könnte hier nur zu einer weiteren Radikalisierung und Ablehnung ihres Heimatlandes Großbritannien führen.

Ein weiterer Kritikpunkt der bestehenden Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien und Praktiken der Ausbürgerung ist in der fehlenden Kooperation mit anderen beteiligten Ländern zu sehen. Das Verweisen aus dem Land inklusive Einreiseverbot ist nicht mit den jeweiligen ‚Heimatländern‘ oder Aufenthaltsorten der terrorverdächtigen Personen abgesprochen. Es gibt keine Abkommen darüber, wer in dieser Zeit für die betroffenen Personen zuständig ist und wo sich diese aufhalten können. Hinzu kommt, dass die Bereitschaft in Großbritannien als terrorverdächtig eingestufte Menschen im eigenen Land aufzunehmen meist denkbar gering ist. Selbst wenn diese Personen dann noch eine Staatsbürgerschaft besitzen, befinden sie sich zu dem Zeitpunkt in einer Situation, die als Vorstufe zur Staatenlosigkeit bezeichnet werden könnte – ungewollt, ungeschützt und rechtlos beinahe überall. Die Menschen können also weder in ihr gewohntes Umfeld in der UK zurückkehren noch sind sie an ihrem aktuellen Aufenthaltsort anerkannt, geschweige denn haben sie in irgendeiner Form Rechte. Die ‚Lösung‘ des Problems der Foreign Fighters und terrorverdächtiger Bürger durch den Entzug der Staatsbürgerschaft beziehungsweise durch den (vorübergehenden) Ausschluss aus der staatlichen Gemeinschaft kann aus menschenrechtlicher Perspektive daher nicht als dauerhafte Lösung akzeptiert werden. Scheinbar oder tatsächlich gefährliche Personen werden so an-

deren Staaten aufgebürdet – die Ausbürgerung entspricht also vielmehr einer Verlagerung, einer Externalisierung des Problems. Besonders im Hinblick auf die ständige Betonung einer globalen Strategie im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus ist dieses Vorgehen kritisch zu betrachten: „Dumping suspect citizens like toxic waste, abdicating your responsibilities to the international community, is a very strange way of promoting the Rule of Law“ (Chakrabarti, 2014). Eigentlich scheinen doch nationale Interessen und Sicherheitsbedürfnisse im Vordergrund zu stehen. Schwierigkeiten – auch in Form von terrorverdächtigen Bürgern – sollen möglichst aus dem nationalen Blickfeld verschwinden.

Darüber hinaus ist der geringe Einfluss der Gerichte bei Verfahren zum Entzug der Staatsbürgerschaft beziehungsweise dem Ausschluss von Staatsbürgern zu kritisieren. Beinahe alle Maßnahmen können ohne gerichtlichen Beschluss durchgeführt werden, insofern sie als Notstandsmaßnahme von der Regierung deklariert werden. Was wiederum als Notstandsmaßnahme, als Bedrohung für die Sicherheit, et cetera gelten kann, wird ebenfalls von der Regierung festgesetzt. Gerichte finden sich in einer eher ‚beratenden‘ Funktion, die maximal eine ‚Inkompatibilität‘ beispielsweise von nationalen Anti-Terror-Gesetzen und Verpflichtungen durch internationale Richtlinien wie Menschenrechtskonventionen anzeigen und auf diese Konflikte aufmerksam machen können. Die endgültige und eigentliche Entscheidungsmacht liegt allerdings bei der Regierung selbst (vgl. Hanman, 2009). Dies zeigt eine starke Politisierung beziehungsweise eine Instrumentalisierung legislativer Regelungen durch die Politik ohne ausreichende Absicherung durch die Gerichte.

Auch bei dem Ablauf der Ausbürgerung selbst gibt es Aspekte, die kritisch zu beurteilen sind. Die Mitteilung des Ausschlusses oder des Verbots der Wiedereinreise erfolgen meistens nämlich genau dann, wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, die unerlaubte Rückkehr entspricht einer Straftat (vgl. Gower, 2015, S. 19). Dadurch sind deren Möglichkeiten, den Beschluss anzufechten, aber stark eingeschränkt. Zum einen können Verfahrensrechte meistens nur dann genutzt werden, wenn man sich selbst zu dem Zeitpunkt in Großbritannien befindet. Zum anderen muss der Widerspruch innerhalb einer sehr kurzen Frist erfolgen. Da die Mitteilung allerdings per Post erfolgt, erfahren die Betroffenen oftmals erst bei dem Versuch der Wiedereinreise in die UK von ihrem Ausschluss beziehungsweise ihrer

Ausbürgerung. Insgesamt ist es für Personen, die einmal ausgeschlossen wurden, also beinahe unmöglich, die Möglichkeit zu einem fairen Verfahren zu gelangen – eigentlich einer der wichtigsten Aspekte des westlichen Rechtsstaates (vgl. Weston, 2011; Feihle, 2014).

Ein weiteres Spannungsfeld, das sich durch die neuere Anti-Terror-Gesetzgebung ergibt, ist der Konflikt zwischen nationalen Interessen und internationalen Verpflichtungen Großbritanniens. Hiermit sind vor allem allgemeine Menschenrechtskonventionen gemeint, besonders natürlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948*, *UN Convention Relating to the Status of Stateless Persons 1954* und die *UN Convention on the Reduction of Statelessness 1961*, die Großbritannien alle unterzeichnet hat. In diesen Regelwerken wird die Zugehörigkeit zu einem Staat und der damit verbundene Schutz von Individuen durch den Staat als grundlegende Rechte bezeichnet. Auch wenn das Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen sowie das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit Ausnahmen zulassen,⁶ die in Härtefällen den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft als rechtmäßig deklarieren können, sollte es doch eine ethische und moralische Pflicht darstellen, diese menschenrechtlichen Rahmenwerke zu respektieren und einzuhalten.

Der politische Umgang Großbritanniens mit terrorverdächtigen Bürgern verweist allerdings auf ein viel tiefer zugrundeliegendes Problem. Nämlich der Wahrnehmung von Staatsbürgerschaft als Privileg anstatt als ein Recht: „(...) Governments seem to increasingly approach nationality as a privilege that a person must earn on the grounds of public interest“ (West 2014; vgl. Mantu, 2015, S. 1). Staatsangehörigkeit und damit der Schutz durch einen Heimatstaat werden somit etwas, das sich jede einzelne Person verdienen muss und können nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden (vgl. Mantu, 2015, S. 19). Ohne diesen ‚automatischen‘ legalen

⁶ Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen aus dem Jahr 1954 schließt Personen von dem Abkommen aus, die „ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefasst wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen“ oder die „sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ (UN Convention 1954, Kap. 1, Art. 1(2)). Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit ist ebenfalls nicht gültig für Personen, die ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit begangen oder geplant haben (UN Convention 1961, Art. 1(2c)).

Status können Menschen allerdings viel eher Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden (vgl. West, 2014). Somit rückt auch die Gefahr der Staatenlosigkeit, von der seit den neuen Anti-Terror-Gesetzen viele Personen betroffen sind, in den Fokus und wird für diese Menschen zu einer realen Bedrohung.

5.2 Staatenlosigkeit als Konsequenz der Ausbürgerung

Die Gefahr der Staatenlosigkeit lässt sich daher zweifelsohne als die schwerwiegendste Auswirkung der Anti-Terror-Gesetzgebung, wie sie neuerdings in Europa diskutiert wird oder wie im Falle Großbritanniens bereits in Kraft getreten ist, bewerten. Ausgebürgerte und von der Einreise in ihr Heimatland abgehaltene Bürger befinden sich somit in einer rechtlich gesehen ausweglosen Situation.

Mit dem Aberkennen der britischen Staatsbürgerschaft werden die Betroffenen zu Außenseitern. In dem Fall, in dem kein anderer Staat sie als Staatsbürger anerkennt, sind sie das allerdings nicht nur in Großbritannien, sondern weltweit. Sie verlieren nicht nur ihre Heimat und ihr bisheriges Leben dort, ohne den legalen Status eines Landes fallen sie auch nicht mehr unter den Schutz eines Staates (vgl. Weston, 2011; Mantu, 2015, S. 9). Außerdem sind die Menschen unzureichend abgesichert gegenüber schwerwiegenden Einschränkungen persönlicher und allgemein gültiger Grundrechte (vgl. West, 2014).

Die Produktion von Staatenlosigkeit durch den Entzug der Staatsbürgerschaft bei terrorverdächtigen Bürgern ist zwar noch ein relativ neues Phänomen, die Konsequenzen sind allerdings bekannt. Die betroffenen Menschen werden in genau der rechtlosen und schutzlosen Situation zurückgelassen, in einer Art Ausnahmezustand, die bereits Hannah Arendt und später Giorgio Agamben als das ‚nackte Leben‘ beschrieben haben (vgl. Arendt, 1949, S. 762; Agamben, 2002, S. 190; Assheuer, 2014). Hannah Arendt beschreibt deswegen die Zugehörigkeit zu einer (staatlichen) Gemeinschaft und das Innehaben eines legalen Status in diesem Land als das grundlegendste aller Rechte: das „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt, 1949, S. 7). Demnach erhält man erst durch die Staatsangehörigkeit Rechte und Privilegien und den Schutz eines Staates. Staatenlose verlieren ihre nationalen Rechte, laut Arendt geht der Verlust der Menschenrechte damit einher (vgl. Arendt, 1949, S. 9). Menschenrechte sind eigentlich „Staatsbürgerrechte“ (vgl. Arendt, 1949, S.13;

Arendt, 1955). Wenn eine Person durch keinen Staat als Staatsangehöriger anerkannt wird, ist es wahrscheinlich, dass sich auch niemand für den Schutz derjenigen Person einsetzt. Das führt zu einer Marginalisierung der Betroffenen, eventuelle Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen bleiben unbeachtet. Die Folgen und Auswirkungen, die Staatenlosigkeit auf die Einzelpersonen hat, werden sofort nach der Ausbürgerung deutlich. In Bezug auf terrorverdächtige Bürger bedeutet das, dass selbst, wenn die Betroffenen ihre Staatsbürgerschaft nach einem Widerspruchsverfahren wiederbekommen oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erlangen können, zumindest eine gewisse Übergangszeit entsteht, in der die Personen keine Staatsbürgerschaft besitzen und sich somit in einem Zustand der de facto Staatenlosigkeit befinden (vgl. Rozenberg, 2013).

Dass Großbritannien das Vorgehen der Ausbürgerung von verdächtigen Personen als eine Art offizielle Anti-Terror-Maßnahme umsetzt (vgl. Mantu, 2015, S. 13) und Menschen bewusst dieser prekären Situation aussetzt, muss daher heftig kritisiert werden. Staatenlosigkeit als Strafe ist nicht vereinbar mit Verpflichtungen des Landes bezüglich dem Schutz und dem Respekt von Menschenrechten. Dennoch wird es so praktiziert, in Kapitel 4.3 wurde eine steigende Anzahl der Fälle gezeigt. Deswegen sollte zumindest eine gewisse Transparenz der Einzelfälle und eine offene Debatte über diese Maßnahmen selbstverständlich sein (vgl. West, 2011).

5.3 Analyse von Fallbeispielen

Das *Bureau of Investigative Journalism* verfolgt und veröffentlicht regelmäßig Fälle von Personen, bei denen aufgrund der politischen Instrumentalisierung gesetzlicher Regelungen der Entzug der Staatsbürgerschaft als Lösung für Terrorismus bezogene Probleme eingesetzt wurde und die Betroffenen dadurch staatenlos geworden sind.

In Bezug auf Großbritannien sind mittlerweile einige Fälle öffentlich geworden, besonders zu zwei Personen sind detailliertere Informationen bekannt. Dabei handelt es sich um die ehemaligen britischen Staatsbürger Mahdi Hashi und Minh Quang Pham.

Fallbeispiel 1: Mahdi Hashi

Mahdi Hashi wurde in Somalia geboren, floh als Kind gemeinsam mit seiner Familie vor dem Bürgerkrieg in seinem Heimatland nach Großbritannien und erhielt im Alter von 14 Jahren die britische Staatsbürgerschaft. Die letzten Jahre vor seiner Ausbürgerung lebte er mit seiner Familie in Somalia (vgl. Parsons, 2016a). Im Jahr 2012 wurde Hashi die britische Staatsbürgerschaft entzogen, das entsprechende Schreiben wurde Hashis Familie in Großbritannien zugestellt, während sich Hashi selbst im Ausland befand. Den Entzug der Staatsbürgerschaft begründete die britische Regierung mit dem Verdacht der Verwicklungen in islamistisch-extremistische Tätigkeit und der Beteiligung an der terroristischen Gruppierung Al-Shabaab. Dadurch stelle er eine Gefahr für die nationale Sicherheit Großbritanniens dar (vgl. Parsons, 2015a). Hashi legte Widerspruch gegen den Beschluss beim britischen Special Immigration Appeals Court (SIAC) ein, mit der Begründung, dass ihn der Entzug der britischen Staatsbürgerschaft staatenlos werde ließe. Dieser wurde allerdings abgelehnt, da die Frist von 28 Tagen nicht eingehalten wurde und ihm nach Angaben der britischen Regierung die Möglichkeit offenstand, seine ursprüngliche somalische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen (vgl. Parsons, 2015a). Er konnte während des Verfahrens nicht nach Großbritannien zurückkehren und auch nicht seine ursprüngliche somalische Staatsbürgerschaft zurückerlangen. Hashi ist damit staatenlos.

Die Entwicklungen direkt nach dem Entzug der britischen Staatsbürgerschaft verdeutlichen die Gefahren, denen Staatenlose ausgesetzt sind. Kurz nach seiner Ausbürgerung wurde Hashi in Djibouti festgenommen, illegalerweise befragt und anschließend in die USA ausgeliefert. Dort war er unter falschem Namen inhaftiert, seine Anwälte und seine Familie wurden nicht über seinen Aufenthaltsort informiert, Hashi galt als verschwunden (vgl. Ross & Woods, 2013; Ross, 2012). Im Januar 2016 wurde er zu einer Haftstrafe von neun Jahren für die Beteiligung an der Terrororganisation Al-Shabaab verurteilt (vgl. Sanchez, 2016). Ohne den Schutz, den eine Staatsangehörigkeit und ein Heimatstaat gewährleisten, können solche rechtlich fragwürdigen Entscheidungen und Vorgehensweisen ohne großen öffentlichen Aufschrei realisiert werden. Die Berichterstattung durch das *Bureau of Investigative Journalism* stellt dabei eine Ausnahme dar.

Fallbeispiel 2: Minh Quang Pham

Das zweite Beispiel zu Minh Quang Pham ist ähnlich. Dieser ist als Kleinkind aus Vietnam nach Großbritannien gekommen, es wurde ein Asylantrag gestellt, der angenommen wurde. Im Alter von 12 Jahren wurde Pham eingebürgert und erhielt die britische Nationalität. Im Laufe der Jahre ist Pham zum Islam konvertiert und soll sich radikalisiert haben; es sollen Kontakte zum islamistischen Extremismus bestanden haben (vgl. Parsons, 2015b). Im Jahr 2011 wurde Minh Quang Pham von der britischen Regierung der Bescheid über den Entzug der britischen Staatsbürgerschaft erteilt. Begründet wurde dieser durch den Verdacht seiner Verwicklung in islamistisch-terroristische Aktivitäten, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle. Der erste Widerspruch, den Pham beim SIAC einreichte, war erfolgreich mit der Begründung, dass er durch Ausbürgerung staatenlos werden würde. Die britische Regierung hat dieses Urteil allerdings angefochten, die Ausbürgerung wurde letztendlich als rechtskräftig angesehen, da davon ausgegangen werden konnte, dass die Möglichkeit der Wiedererlangung der vietnamesischen Staatsbürgerschaft bestand. Die Tatsache, dass die vietnamesische Regierung ihn nicht mehr als Staatsbürger akzeptierte, wurde im weiteren Prozess nicht weiter berücksichtigt. Minh Quang Pham ist daher de facto staatenlos (vgl. Parsons, 2015c). Hier handelt es sich um einen der wenigen Fälle, in denen der Entzug der Staatsbürgerschaft vollzogen wurde, solange sich die betroffene Person innerhalb der UK befand. Minh Quang Pham wurde allerdings direkt nach seiner Ausbürgerung inhaftiert und schließlich zum Prozess in die USA ausgeliefert.

Das Problem in diesen beiden Fällen ist, dass die ursprünglichen Länder – also diejenigen Länder, die die zweite Staatsbürgerschaft bereiten sollen – die betroffenen Personen nicht mehr als Staatsbürger anerkennen. Nach Aussagen der britischen Regierung geht die Staatsbürgerschaft der Länder laut Gesetz allerdings nicht verloren, wenn man britischer Bürger wird. Beweise darüber, dass ein Land einen ursprünglichen Staatsbürger nicht mehr aufnimmt, sind allerdings sehr schwer herbeizuführen (vgl. Fallbeispiel 2: Minh Quang Pham). In anderen Fällen ist es tatsächlich so, dass die alte, ehemalige Staatsbürgerschaft verloren geht, sobald man eine neue annimmt. Diese Regelung gilt in vielen Ländern, in denen eine doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft nicht möglich ist (vgl. Blitz & Lynch, 2011, S.

5 ff.). Die theoretische Möglichkeit, die die Betroffenen haben, ihre ehemalige Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, scheint der britischen Regierung als Absicherung auszureichen – unabhängig davon, wie sich der Fall weiterentwickelt. Die Analyse der Fallbeispiele verstärkt das, was sich bei der Untersuchung der Anti-Terror-Gesetzgebung Großbritanniens schon angedeutet hat. Obwohl die UN Konventionen über Staatenlose von 1954 und 1961 und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 es ausdrücklich verbieten, kommt es vor, dass britische Staatsbürger unter Terrorverdacht ausgebürgert wurden, ohne vorher gründlich zu überprüfen, ob die jeweilige Person dadurch nicht staatenlos wird. An dieser Stelle ist außerdem anzumerken, dass es sich bei den beiden Beispielen um Fälle handelt, die sich noch vor dem Inkrafttreten des *Immigration Act 2014* ereignet haben. Zu diesem Zeitpunkt konnten nur Briten ausgebürgert werden, bei denen von einer doppelten Staatsbürgerschaft ausgegangen werden konnte. In Kapitel 4.2 dieser Arbeit wurde gezeigt, dass das seit den neuesten gesetzlichen Regelungen aus den Jahren 2014 und 2015 auch bei Personen mit alleiniger britischer Staatsbürgerschaft möglich ist, insofern die Regierung davon überzeugt ist, dass die Betroffenen ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. Es macht den Anschein, dass die Staatenlosigkeit, die aus dem Entzug der britischen Staatsbürgerschaft resultiert, von den handelnden Staaten willentlich in Kauf genommen wird und dem obersten Ziel der Wegschaffung des Problems aus dem eigenen Land, die Verlagerung außerhalb der Ländergrenzen untergeordnet wird. Im Kontext des Widerstandes oder des Kampfes gegen den Terrorismus werden so Menschenrechte von Einzelpersonen im Sinne des vermeintlichen Allgemeinwohls und der allgemeinen Sicherheit verletzt.⁷

⁷ Der Begriff des Allgemeinwohls orientiert sich an der englischen Formulierung „conducive to the public good“, die in der britischen Anti-Terror-Gesetzgebung gebraucht wird, wenn es um die Rechtfertigung der Ausbürgerung terrorverdächtiger Bürger geht (vgl. Kapitel 4.2 Anti-Terror-Gesetzgebung in Großbritannien). Es handelt sich hierbei also um die Perspektive der britischen Gesetzgebung und Politik. Inwiefern die Maßnahme der Ausbürgerung tatsächlich dem Allgemeinwohl dienlich ist, muss natürlich diskutiert und kritisiert werden.

6 Fazit

Die aktuell geführte Terrorismus-Debatte spiegelt einige der derzeit wohl präsentesten und wichtigsten Themen in Europa wider: das allgemeine Sicherheitsbedürfnis des Westens und den Kampf gegen Terrorismus und Extremismus. Im Fokus aktueller Diskussionen über die internationale Sicherheit stehen meist der islamistisch motivierte Terrorismus und besonders Terrorgruppierungen wie der Islamische Staat. Diese werden als das größte Bedrohungsszenario für den Westen dargestellt. Die (beispielhafte) Narrativanalyse der Reden von David Cameron, aber auch die große Anzahl an Anti-Terror-Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene selbst verdeutlichen die Überzeugung, dass hier in den Augen von Politik und Gesellschaft verstärkter Handlungsbedarf besteht. Europa und seine Freiheiten, Rechte und Lebensweisen müssen geschützt werden – mit allen Mitteln. In vielen europäischen Ländern werden daher vermehrt neue Anti-Terror-Gesetze erlassen, die die Gefahr durch islamistisch motivierten Terrorismus eindämmen sollen. Im Zentrum der neueren Maßnahmen steht dabei oftmals das Risiko, das von den sogenannten Foreign Fighters ausgeht. Die Angst vor Terroranschlägen ‚zuhause‘ durch eigene Staatsbürger ist gestiegen. Im Rahmen des übergeordneten Ziels, die Sicherheit und Freiheit in Europa und das öffentliche Allgemeinwohl zu schützen, werden dabei gesetzliche Regelungen verabschiedet, die aus einem menschenrechtlichen Betrachtungswinkel äußerst kritisch und fragwürdig zu beurteilen sind. Hier ist natürlich besonders die Möglichkeit gemeint, eigenen Staatsbürgern die Staatsangehörigkeit zu entziehen oder sie für einen gewissen Zeitraum aus der staatlichen Gemeinschaft auszuschließen – legal und räumlich.

Großbritannien hat als eines der ersten europäischen Länder seine Gesetze so angepasst, dass die Ausbürgerung britischer Staatsbürger unter Terrorverdacht relativ leicht zu realisieren ist. Dort fungiert die Gesetzgebung im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus mittlerweile als politisches Instrument. In diesem Zusammenhang kann die Ausbürgerung, der Entzug der Staatsbürgerschaft von britischen Bürgern unter Terrorverdacht, als ‚offizielle‘ Anti-Terror-Maßnahme bezeichnet werden. Der Wunsch, auch britische Staatsbürger aus der Gemeinschaft auszuschließen, insofern diese dem vermeintlichen Allgemeinwohl schaden könnten, wurde von der Regierung klar und eindeutig formuliert. Von der Politik werden in

diesem Zusammenhang Rhetorik und stark aufgeladene Narrative als Mittel zur Vorbereitungen und Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen eingesetzt. Die aktuelle Terrorismus- und Sicherheitsdebatte hat somit den Weg geebnet für die neuesten Anpassungen des *British Nationality Act 1981* im *Immigration Act 2014* und dem *Counter-Terrorism and Security Act 2015*, die den Entzug der Staatsbürgerschaft einfacher und leichter machen.

Politisch neu ist allerdings, dass Staatenlosigkeit in Europa heutzutage willentlich produziert wird. Von der Regierung wird klar kommuniziert, dass der Ausschluss britischer Staatsbürger aus der staatlichen Gemeinschaft dann notwendig und gewollt ist, wenn die Personen die nationale Sicherheit und damit das Allgemeinwohl gefährden. Besonders seit den 2000er-Jahren und dem Anstieg terroristischer Anschläge in westlichen Ländern, wird der Entzug der Staatsbürgerschaft bei britischen Bürgern vollzogen, die unter Terrorverdacht stehen. Die Möglichkeit der Ausbürgerung britischer Staatsbürger besteht dabei in Großbritannien bereits schon seit dem *British Nationality Act 1981*. Bis zum Inkrafttreten des *Immigration Act 2014* und dem *Counter-Terrorism and Security Act 2015* konnte die Ausbürgerung nur dann umgesetzt werden, wenn die betroffenen Personen eine doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft besaßen und so garantiert war, dass dadurch keine Staatenlosigkeit entsteht. Das wurde in den neuesten Anpassungen der Gesetze verändert, nun kann die britische Staatsbürgerschaft auch dann entzogen werden, wenn die Personen dadurch staatenlos werden. Personen, denen jetzt die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, die aber aus diversen Gründen keine Möglichkeit besitzen, eine andere, eventuell ehemalige Staatsbürgerschaft zu erlangen, befinden sich damit in einem Zustand der de facto Staatenlosigkeit. Oftmals befinden diese Menschen sich zum Zeitpunkt der Ausbürgerung im Ausland, was die Situation weiter verschärft. Ohne rechtlichen Schutz und ohne legalen Status befinden sie sich in einer Art Ausnahmezustand, der von der britischen Politik verursacht wurde.

Im Rahmen des übergeordneten Narrativs der Sicherheit und Freiheit in Europa werden grundlegende Freiheiten und Rechte von Einzelpersonen im Namen des öffentlichen Allgemeinwohls verletzt. Dadurch entsteht ein ganz offensichtlicher Konflikt zwischen neuerer Anti-Terror-Gesetzgebung und rechtlichen Grundlagen

der Ausbürgerung von Staatsbürgern, und allgemein gültigen Regelwerken zu Menschenrechten und Schutz von Staatenlosen und vor Staatenlosigkeit. Die Staatenlosigkeit von britischen Bürgern wird dabei nicht nur als unangenehmer Nebeneffekt in Kauf genommen. Sondern vielmehr wird von der Politik wird Staatenlosigkeit auch ganz bewusst als Druckmittel, als größte Drohgebärde und härteste Strafe, eingesetzt. Der Entzug der Staatsbürgerschaft kann in Großbritannien daher als offizielle politische Anti-Terror-Maßnahme im Kampf gegen den Terrorismus gewertet werden.

7 Literaturverzeichnis

Agamben, Giorgio (2002). *Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Arendt, Hannah (1949). Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. *HannahArendt.net, Zeitschrift für politisches Denken*, 5(1), 2009. Abgerufen von: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/154/274mal> [27.09.2016].

Arendt, Hannah (1951). *The origins of totalitarianism*. New York: Harcourt Brace.

Arendt, Hannah (1955). Statelessness. *HannahArendt.net, Zeitschrift für politisches Denken*, 5(1), 2009. Abgerufen von: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/155/276> [27.09.2016].

Assheuer, Thomas (01. Juli 2004). Das nackte Leben. *Zeit Online*. Abgerufen von: <http://www.zeit.de/2004/28/st-Agamben> [30.09.2016].

Bąkowski, Piotr & Puccio, Laura (Februar 2015). Briefing PE-548.980: ‘Foreign Fighters’ – Member States’ responses and EU action in an international context. *European Parliamentary Research Service (EPSR)*. Abgerufen von: <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-Briefing-548980-Foreign-fighters-FINAL.pdf>. [30.09.2016]

BBC News (01. September 2014). David Cameron outlines new anti-terror measures to MPs. *BBC News*. Abgerufen von: <http://www.bbc.com/news/uk-29008316> [27.09.2016].

Beccaro, Stefano Felician (05. November 2015). Who are the Foreign Fighters? *The European Post*. Abgerufen von: <http://europeanpost.co/foreignfighters/> [29.09.2016].

Blitz, Brad K. & Lynch, Maureen (2011). Statelessness and the deprivation of nationality. In Blitz, Brad K. & Lynch, Maureen (Hrsg.), *Statelessness and Citizenship. A Comparative Study on the Benefits of Nationality* (S.1-22). Cheltenham/ Northampton: Edward Elgar.

- Cameron, David (01. September 2014, 2014a). Oral Statement to Parliament: PM statement on European Council and tackling extremism. *Prime Minister's Office*. Abgerufen von: <https://www.gov.uk/government/speeches/pm-statement-on-european-council-and-tackling-extremism> [27.09.2016].
- Cameron, David (14. September 2014, 2014b). British PM Cameron condemns IS murder. *CCTV News*. Abgerufen von: <https://www.youtube.com/watch?v=73vGVliCLHI> [30.09.2016].
- Chakrabarti, Shami (14. November 2014). Liberty responds to Prime Minister's counter-terror proposals. *Liberty*. Abgerufen von: <https://www.liberty-human-rights.org.uk/news/press-releases/liberty-responds-prime-ministers-counter-terror-proposals> [30.09.2016].
- Conklin, William E. (2014). *Statelessness. The Enigma of an International Community*. Oxford/ Portland: Hart Publishing.
- Diehl, Jörg & Fischer, Sebastian & Meiritz, Annett (23. März 2016). Europas Versagen im Anti-Terror-Kampf. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bruessel-europas-versagen-im-anti-terror-kampf-a-1083837.html> [27.09.2016].
- Feihle, Prisca (10. Dezember 2014). Verantwortlichkeiten ausbürgern – Entzug der Staatsbürgerschaft zur Terrorismusbekämpfung in Großbritannien. *Verfassungsblog*. Abgerufen von: <http://verfassungsblog.de/verantwortlichkeiten-ausbuergern-entzug-der-staatsbuergerschaft-zur-terrorisusbekaempfung-grossbritannien/#.VZBTMUbrnF0> [27.09.2016].
- Fischer, Sebastian & Stark, Holger (24. September 2014). Uno-Resolution gegen „Foreign Fighters“: Obama präsentiert Schlachtplan gegen Terror-Reisende. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/is-is-lamischer-staat-obama-will-foreign-fighters-stoppen-a-993407.html> [27.09.2016].
- Galey, Patrick (03. März 2014). Lawmakers scathing on plans to expand citizenship-stripping powers. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2014/03/03/lawmakers-scathing-on-plans-to-expand-citizenship-stripping-powers/> [27.09.2016].
- Galey, Patrick & Ross, Alice K. (23. Dezember 2013). Citizenship Revoked: Rise in citizenship-stripping as government cracks down on UK fighters in Syria. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2013/12/23/rise-in-citizenship-stripping-as-government-cracks-down-on-uk-fighters-in-syria/> [27.09.2016].
- Galey, Patrick, & Ross, Alice K. (03. Juni 2014). Citizenship Revoked: Interactive: The 53 Britons stripped of their nationality. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2014/06/03/interactive-the-53-britons-stripped-of-their-nationality/> [27.09.2016].

- Gower, Melanie (30. Januar 2015). *Deprivation of British citizenship and withdrawal of passport facilities*. Abgerufen von: <http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN06820#fullreport> [27.09.2016].
- Hanman, Natalie (22. September 2009). Explainer: Terrorism legislation. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/commentisfree/libertycentral/2009/jan/22/explainer-terrorism-legislation> [27.09.2016].
- Harvey, Alison (2014). *Recent Developments on Deprivation of Nationality on Grounds of National Security and Terrorism Resulting in Statelessness*. Abgerufen von: <http://sprc.info/wp-content/uploads/2015/02/Harvey-article.pdf> [27.09.2016].
- Home Office, UK Visas and Immigration (18. Dezember 2014). *FOI Release 32616: Individuals deprived of British citizenship since 2013*. Abgerufen von: <https://www.gov.uk/government/publications/individuals-deprived-of-british-citizenship-since-2013> [30.09.2016]
- ICCT – International Centre for Counter-Terrorism The Hague (ohne Datum). *Foreign Fighters*. Abgerufen von: <https://icct.nl/topic/foreign-fighters/> [30.09.2016]
- ICCT – International Centre for Counter-Terrorism The Hague (April 2016). *The Foreign Fighters Phenomenon in the European Union: Profiles, Threats & Policies*. Abgerufen von: <http://icct.nl/wp-content/uploads/2016/03/ICCT-Report-Foreign-Fighters-Phenomenon-in-the-EU-1-April-2016-including-AnnexesLinks.pdf> [27.09.2016].
- Jakob, Christian (17. November 2014). Staatenlos leben: Vogelfreie der Moderne. *Taz*. Abgerufen von: <http://www.taz.de/!5028547/> [27.09.2016].
- Khosravi, Shahram (2010). *'Illegal' Traveller. An Auto-Ethnography of Borders*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Koschorke, Albrecht (2012). *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie*. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Loveluck, Louisa & Dodge, Sam, & Shiel, Tom (08. Juni 2015). Islamic State: Where do its fighters come from? *The Telegraph*. Abgerufen von: <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/islamic-state/11660487/Islamic-State-one-year-on-Where-do-its-fighters-come-from.html> [27.09.2016].
- Ludwig, Thomas (28. April 2015). Wie Europa dem Terror Paroli bieten will. *Handelsblatt*. Abgerufen von: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/anti-terror-kampf-in-der-eu-wie-europa-dem-terror-paroli-bieten-will/11702846.html> [27.09.2016].
- Mandal, Ruma & Gray, Amanda (Oktober 2014). Out of the Shadows: The Treatment of Statelessness under International Law. *Chatham House – The Royal Institute of International Affairs*. Abgerufen von: https://www.chatham-house.org/sites/files/chathamhouse/field/field_document/20141029StatelessnessMandalGray.pdf [27.09.2016].

- Mantu, Sandra (2015). Citizenship in times of terror: citizenship deprivation in the UK. *European Consortium for Political Research Standing Groups*. Abgerufen von: <https://ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/2ab106b5-1c2a-4be4-9313-8d858890cb39.pdf> [27.09.2016].
- MI5 – The Security Service (ohne Datum). *Threat Levels*. Abgerufen von: <https://www.mi5.gov.uk/threat-levels> [27.09.2016].
- Mullard, Maurice (2007). Citizenship, globalisation and the politics of the war on terror. In Mullard, Maurice & Cole, Bankole A. (Hrsg.), *Globalisation, Citizenship and the War on Terror* (S. 81-97). Cheltenham/Northampton: Edward Elgar.
- Osborne, Louisa & Russell, Ruby (27. Dezember 2015). Refugee crisis creates ‘stateless generation’ of children in limbo. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/world/2015/dec/27/refugee-crisis-creating-stateless-generation-children-experts-warn> [29.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015a). *Bill documents — Counter-Terrorism and Security Act 2015*. Abgerufen von: <http://services.parliament.uk/bills/2014-15/counterterrorismmandsecurity/documents.html> [27.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015b). *Bill started in the House of Commons*. Abgerufen von: <http://www.parliament.uk/about/how/laws/passage-bill/commons/coms-commons-first-reading/> [27.09.2016].
- Parliament of the United Kingdom (2015c). *Counter-Terrorism and Security Act 2015*. Abgerufen von: <http://services.parliament.uk/bills/2014-15/counterterrorismmandsecurity.html> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (23. Januar 2015, 2015a). Citizenship Revoked. Exclusive: Terror suspect Mahdi Hashi loses appeal for return of his British citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/01/23/exclusive-terror-suspect-mahdi-hash-loses-appeal-for-return-of-his-british-citizenship/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (04. März 2015, 2015b). Man stripped of British citizenship pleads not guilty to al Qaeda terror charges in New York. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/03/04/man-stripped-of-british-citizenship-pleads-not-guilty-to-al-qaeda-terror-charges-in-new-york/> [30.09.2016].
- Parsons, Victoria (25. März 2015, 2015c). Supreme Court backs Theresa May decision to strip suspected Al Qaeda terrorist of UK citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2015/03/25/supreme-court-backs-theresa-may-al-qaeda-inspire-minh-pham-strip-uk-citizenship/> [30.09.2016].
- Parsons Victoria (30. Januar 2016, 2016a). Stripped of UK citizenship by Theresa May in 2012, former Briton Mahdi Hashi now jailed by New York judge for

- al Shabaab terror charges. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/01/30/stripped-of-uk-citizenship-by-theresa-may-in-2012-former-briton-mahdi-hashi-now-jailed-by-new-york-judge-for-al-shabaab-terror-charges/> [30.09.2016].
- Parsons, Victoria (19. April 2016, 2016b). Algerian terror suspects: Home Office ‘extremely disappointed’ over court block on deportations. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/04/19/algerian-terror-suspects-home-office-extremely-disappointed-court-block-deportations/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (25. Mai 2016, 2016c). ‘We feared a Paris-style massacre’: Why Home Office stripped Londoner of UK nationality. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/05/25/feared-paris-style-massacre-home-office-stripped-londoner-uk-nationality/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria (21. Juni 2016, 2016d). Citizenship stripping: new figures reveal Theresa May has deprived 33 individuals of British citizenship. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2016/06/21/citizenship-stripping-new-figures-reveal-theresa-may-deprived-33-individuals-british-citizenship/> [27.09.2016].
- Parsons, Victoria, & Ross, Alice (20. August 2016). UK government faces long legal battle after man stripped of citizenship returns. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/uk-news/2015/aug/20/uk-government-legal-battle-man-stripped-citizenship-returns> [27.09.2016].
- Ross, Alice K (22. Dezember 2012) Missing British-Somali man reappears in New York court. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2012/12/22/missing-british-somali-man-reappears-in-new-york-court/> [30.09.2016]
- Ross, Alice K. & Woods, Chris (13. Januar 2013). European terrorism suspects secretly held in New York under false names. *The Bureau of Investigative Journalism*. Abgerufen von: <https://www.thebureauinvestigates.com/2013/01/11/european-terrorism-suspects-secretly-held-in-new-york-under-false-names/> [30.09.2016].
- Rozenberg, Joshua (14. März 2013). Mahdi Hashi: How easy is it to lose British citizenship? *BBC News*. Abgerufen von: <http://www.bbc.com/news/uk-politics-21783475> [27.09.2016].
- Sanchez, Ray (30. Januar 2016). Somali-born man gets 9-year sentence for supporting Al-Shabaab. *CNN*. Abgerufen von: <http://edition.cnn.com/2016/01/29/us/new-york-al-shabaab-sentencing/> [30.09.2016].
- Spiegel Online (24. September 2014). Uno-Sicherheitsrat verlangt Strafen gegen Dschihad-Reisende. *Spiegel Online*. Abgerufen von: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/foreign-fighters-sicherheitsrat-stimmt-resolution-zu-a-993608.html> [27.09.2016].

- The Soufan Group (December 2015). *Foreign Fighters. An Updated Assessment of the Flow of Foreign Fighters into Syria and Iraq*. Abgerufen von: http://soufangroup.com/wp-content/uploads/2015/12/TSG_ForeignFightersUpdate3.pdf [27.09.2016].
- Travis, Alan, Patrick Wintour (14. November 2014). Plan to refuse jihadis re-entry to UK breaches citizenship laws, say critics. *The Guardian*. Abgerufen von: <https://www.theguardian.com/uk-news/2014/nov/14/uk-jihadists-citizenship-laws-human-rights> [27.09.2016].
- Trimborn, Marion (26. Juli 2016). Europol warnt vor hunderten potenziellen Terroristen in Europa. *Neue Osnabrücker Zeitung*. Abgerufen von: <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/749477/europol-warnt-vor-hundert-potenziellen-terroristen-in-europa-1> [30.09.2016].
- United Nations (2006). *United Nations General Assembly Adopts Global Counter-Terrorism Strategy*. Abgerufen von: <https://www.un.org/counterterrorism/ctitf/un-global-counter-terrorism-strategy> [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (ohne Datum). *Staatenlose*. Abgerufen von: <http://www.unhcr.de/mandat/staatenlose.html> [29.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (ohne Datum). *Staatenlosigkeit verhindern. Staatenlose schützen*. Abgerufen von: http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/Bildungsmaterialien/Staatenlose_brosch_RZ_einelseiten.pdf [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (2005): *Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. Ein Handbuch für Parlamentarier*. Abgerufen von: http://www.ipu.org/PDF/publications/nationality_ge.pdf [27.09.2016].
- UNHCR – UN High Commissioner for Refugees (04. November 2014). *Global Action Plan to End Statelessness*. Abgerufen von: <http://www.refworld.org/docid/545b47d64.html> [27.09.2016].
- United Nations Security Council (24. September 2014). *Security Council Unanimously Adopts Resolution Condemning Violent Extremism, Underscoring Need to Prevent Travel, Support for Foreign Terrorist Fighters*. Abgerufen von: <http://www.un.org/press/en/2014/sc11580.doc.htm> [27.09.2016].
- Verein Humanrights.ch (19. August 2014). *Staatenlose – eine unsichtbare Minderheit*. Abgerufen von: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/auslaender/sans-papiers/staatenlose> [29.09.2016].
- Verkaik, Robert (15. Mai 2015). Mahdi Hashi: Guilty of supporting al-Shabaab – but was his plea coerced? *The Independent*. Abgerufen von: <http://www.independent.co.uk/news/world/americas/mahdi-hash-i-guilty-of-supporting-al-shabaab-but-was-his-plea-coerced-10254530.html> [27.09.2016].
- Weiser, Benjamin (08. Januar 2016). Man Admits Past in Terror Cell in Yemen. *The New York Times*. Abgerufen von: http://www.nytimes.com/2016/01/09/nyregion/minh-quang-pham-britain-man-linked-to-yemeni-militants-plea.html?_r=0 [30.09.2016].

West, Carly (2014). Fighting statelessness with statelessness. How western governments attempt to deal with the rise of ISIS. *The Indy*. Abgerufen von: <http://www.theindy.org/396> [27.09.2016].

Weston, Amanda (09. Juni 2011). Deprivation of Citizenship – by stealth. *Institute of Race Relations*. Abgerufen von: <http://www.irr.org.uk/news/deprivation-of-citizenship-by-stealth/> [27.09.2016].

Wirsching, Sophia (01. Februar 2016). *Staatenlosigkeit und die weitreichenden Folgen am Beispiel des Syrienkonflikts*. Abgerufen von: https://www.online.uni-marburg.de/isem/WS15_16/docs/staatenlosigkeit.pdf [27.09.2016].

8 Anhang

Anhang 1: British PM Cameron condemns IS murder (CCTV News, 14. September 2014)

They are killing and slaughtering thousands of people: Muslims, Christians, minorities across Iraq and Syria. They burst of their brutality. They claim to do this in the name of Islam. That is nonsense. Islam is a religion of peace. They are not Muslims, they are monsters. They make no secret of their desire to do as much harm, not just in the Middle East but to any countries or peoples who seek to stand in their way or dare to stand for values that they disagree with. It was an ISIL fanatic who gunned down people in a museum in Brussels. So let me be clear: The British people need to know that this is a fanatical organisation called ISIL that has not only murdered a British hostage, they have planned and continue to plan attacks across Europe and in our country. We are a peaceful people, we do not seek out confrontation, but we need to understand, we cannot ignore this threat to our security and that of our allies. There is no option of keeping our heads down that would make us safe. The problem would merely get worse as it has done over recent months, not just for us, but for Europe and for the world. We cannot just walk on by if we are to keep this country safe. We have to confront this menace. Step by step, we must drive back, dismantle and ultimately destroy ISIL and what it stands for. We will do so in a calm, deliberate way, but with an eye in determination. We will not do so on our own but by working closely with our allies not just the United States and in Europe but also in the region. Because this organisation poses a massive threat to the entire Middle East. So we will defeat ISIL through a comprehensive and sustained counter terrorism strategy. First, we will work with the Iraqi government to ensure it represents all its people and is able to tackle this threat effectively. We will support the Kurdish regional government, who are holding the front line against ISIL. We will help them protect their own people and the minorities, including Christians that they've helped already through our supplies of ammunition and through training. Second, we will work with the United Nations to mobilize the broadest possible support to bare down on ISIL.

Third, the United States is taking direct military action, we support that. British Tornados and surveillance aircraft have been helping with intelligence gathering and logistics. This is not about British come back troops on the ground, it is about working with others to extinguish this terrorist threat. As this strategy intensifies, we are ready to take whatever steps are necessary to deal with this threat and keep our country safe. Fourth, we will continue to support the enormous humanitarian efforts including the RAF to do so, to help the literally millions of people who have fled ISIL and are now living in appalling conditions. And fifth, and perhaps most important, we will maintain and continue to reinforce our formidable counter terrorism effort here at home to prevent attacks and to hunt down those who are planning. People across this country will have been sickened by the fact that it could have been a British citizen, a British citizen, who could have carried out this unspeakable act. It is the very opposite of everything our country stands for. It falls to the government and to each and every one of us to drain this poison from our society and to take home this warped ideology that is radicalizing some of our young people. The murder of David Haines of the hands of ISIL will not lead Britain to shirk our responsibility with our allies to deal with the threat that this organisation poses. It must strengthen our resolve. We must recognize that it will take time to eradicate a threat like this. It will require – as I have described – action at home and abroad. This is not something we can do on our own, we have to work with the rest of the world. But ultimately, our security as a nation, the way we go by our everyday life as a free and tolerant society that is Britain has always depended on our readiness to act against those who stand for hatred and who stand for destruction. And that is exactly what we will do. Thankyou.